

Allgemeine Abgrenzungsprobleme verschiedener seerechtlich definierter Räume

Ulf-Dieter Klemm *)

1. Einleitung

Der globale Prozeß der Erstreckung staatlicher, d. h. küstenstaatlicher Ansprüche auf immer weitere Gebiete der hohen See und des Meeresbodens hat zu vielfältigen Abgrenzungsproblemen geführt. Dieser Prozeß hat bekanntlich seinen Ausgang in den beiden Truman-Proklamationen vom 28. September 1945 gefunden. Diese sowie weitere Dokumente anderer Staaten, in denen schließlich eine 200 Seemeilen breite küstenstaatliche Monopolzone gefordert wird, gehen über Abgrenzungsprobleme weitgehend hinweg. Die Ansprüche auf den Festlandsockel verzichteten in den meisten Fällen auf die Angabe einer seewärtigen Grenze und blieben so nach außen offen. In Bezug auf gegenüberliegende und benachbarte Staaten begnügen sich die Dokumente mit kursorischen Hinweisen auf die Einigung mit den jeweils betroffenen Staaten und/oder die Heranziehung von *equitable principles*. Solange die Ansprüche auf ein »epikontinentales«¹⁾ Meer der Küstenstaaten nicht anerkannt wurden und solange der tiefere Meeresboden mehr oder weniger ein rechtliches Vakuum bildete, traten praktische Abgrenzungsprobleme nur vereinzelt auf. Mittlerweile ist der Meeresboden einiger Randmeere bereits vollständig (Nordsee, Persisch-Arabischer Golf) oder teilweise (Ostsee, Mittelmeer) zwischen den Anrainern aufgeteilt worden²⁾. Dabei handelt es sich

*) Dr. iur., Attaché, Bonn.

¹⁾ So der Sprachgebrauch einiger Dokumente, die eine küstenstaatliche Monopolzone fordern.

²⁾ Den besten Überblick über die Verträge bietet die Dokumentensammlung von Bernd Rüter, *Verträge und Deklarationen über den Festlandsockel (continental shelf)* (1975).

in der Regel um Fälle, die verhältnismäßig unproblematisch³⁾ waren. Schwierig ist die Rechtslage meist dann, wenn sich Staaten über eine Abgrenzung nicht einigen können. Zwei solcher Fälle sind bisher entschieden worden: die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarn Holland und Dänemark durch den IGH im Jahre 1969⁴⁾ und die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Großbritannien und Frankreich im Jahre 1977⁵⁾ durch ein Schiedsgericht. Ein dritter Fall, die Abgrenzung des Festlandssockels der Ägäis zwischen Griechenland und der Türkei, ist vor dem IGH anhängig. Weitere Verfahren sind zu erwarten: so die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Irland und Großbritannien in der Irischen See⁶⁾.

Im Zuge der Dritten UN-Seerechtskonferenz sollen neue nationale Meereszonen geschaffen werden. Die Einrichtung einer 200 Seemeilen breiten nationalen Wirtschaftszone gilt als sicher⁷⁾. In Absprache mit den übrigen EG-Staaten hat auch die Bundesrepublik mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eine Fischereizone in der Nordsee beansprucht⁸⁾. Die Erklärung sagt in Bezug auf die Abgrenzung nur, daß diese Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten vorbehalten bleiben.

Diese Maßnahmen und Absichten werfen vielfältige Abgrenzungsprobleme auf. Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch sein, einige allgemeine maritime Abgrenzungsprobleme herauszuarbeiten. Dabei wird das Schwergewicht auf den Abgrenzungsproblemen des Festlandssockels *de lege lata* liegen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem erst kürzlich veröffentlichten Schiedsurteil über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Frankreich und Großbritannien, in dem mehrere Abgrenzungsprobleme behandelt werden. Die Regelungsvorschläge *de lege ferenda* in dem Informal Composite Negotiating Text (ICNT) der Seerechtskon-

³⁾ Auch in den bereits erfolgten Regelungen stecken einige der grundlegenden Abgrenzungsprobleme. Über einzelne Regelungen wird noch zu sprechen sein.

⁴⁾ *North Sea Continental Shelf*; Judgment, I.C.J. Reports 1969, S. 3 ff.

⁵⁾ Das Urteil ist abgedruckt in: *Délimitation du plateau continental: décision du 30 juin 1977. Tribunal arbitral République Française/Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord*. Paris: la Documentation française 1977.

⁶⁾ Auf ein entsprechendes Abkommen, das durch Notenwechsel vom 2. 4. 1976 und 18. 2. 1977 zustande gekommen ist, weist das Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 26 hin.

⁷⁾ Statt vieler Renate Platzöder, Politische Konzeptionen zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts, Stiftung Wissenschaft und Politik (1976) (zit. Konzeptionen), S. 35.

⁸⁾ Bulletin 1976, S. 1321; Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976, ZäöRV Bd. 38, S. 297.

ferenz in Bezug auf den Festlandsockel sollen auf ihre Problemlösungskapazität untersucht werden. Das gleiche gilt für die geplanten Regelungen bisher im Völkerrecht nicht geregelter Meeresräume.

Der erste Teil ist dem Problem der seewärtigen Abgrenzung des Festlandsockels, der zweite Teil der Abgrenzung zwischen Staaten gewidmet.

2. Probleme der Abgrenzung des Festlandsockels gegenüber dem internationalen Meeresboden

Dieser Abschnitt befaßt sich mit der Abgrenzung zwischen dem Festlandsockel und der *international seabed area*⁹⁾. Es handelt sich hier nicht lediglich um ein technisches Abgrenzungsproblem. Dies wäre in der Tat der Fall, wenn die seewärtige Grenze eindeutig definiert wäre. Die Abgrenzung wäre dann im Konventionstext enthalten, und die genaue Bestimmung der Grenze wäre nach Festlegung der Basislinien – weitgehend¹⁰⁾ – nur noch ein technisches Problem. Dies wird für die geplante 200 Seemeilen-Entfernungslinie gelten, die die seewärtige Grenze der Wirtschaftszone bilden soll, ebenso für alle anderen Zonen – Küstenmeer, Anschlußzone, Verschmutzungskontrollzone –, deren Breiten festliegen. Dies gilt jedoch weder für die geltende Festlandsockel-Definition in Art. 1 Konvention über den Festlandsockel (FSK) noch – wie sich schon bei flüchtiger Lektüre aufdrängt – für die Festlandsockel-Definition des ICNT. Man kann ferner nicht sagen, es handele sich lediglich um die Begrenzung der küstenstaatlichen Ansprüche. Diese Auffassung muß davon ausgehen, daß die küstenstaatlichen Ansprüche beliebig weit in den Ozean hinaus erstreckt werden können. Das ist aber nicht der Fall. Schon nach dem herkömmlichen Völkerrecht¹¹⁾

⁹⁾ Zur Begriffserklärung: Bei idealtypischem Verlauf folgt auf die Küstenlinie ein leicht abfallender Meeresboden, der in einer Wassertiefe von etwa 200 m am sogenannten Hangknick (*shelf edge*) plötzlich steil abfällt. Dieser Teil ist der eigentliche Festlandsockel. An den Hangknick schließt sich der Kontinentalabhang (*continental slope*) an, der in Wassertiefen von 3–6000 m in den wieder leicht abfallenden Kontinentalanstieg (*continental rise*) übergeht. Daran schließt sich der Tiefseeboden an. Festlandsockel, Kontinentalabhang und Kontinentalanstieg zusammen werden Kontinentalrand (*continental margin*) genannt.

¹⁰⁾ Siehe hinsichtlich der restlichen Probleme Etienne Grisel, *The Lateral Boundaries of the Continental Shelf and the Judgment of the International Court of Justice in the North Sea Continental Shelf Cases*, AJIL 64 (1970), S. 578.

¹¹⁾ Ulf-Dieter K l e m m, *Die seewärtige Grenze des Festlandsockels* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 68) (1976), S. 223 ff.

handelt es sich bei dem internationalen Meeresboden um ein Gebiet, das a) nicht aneignungsfähig ist und b) im Gemeingebrauch steht.

2. 1. Probleme *de lege lata*

Von den genannten Grundsätzen hebt das Festlandsockelrecht den zweiten auf. Dies ist mit stillschweigendem Einverständnis der Staatengemeinschaft geschehen und deshalb zulässig. Aber nur so weit zulässig, wie dieses Einverständnis reicht. Das Einverständnis ergibt sich aus der Akzeptierung der Festlandsockel-Doktrin auf der (Ersten) UN-Seerechtskonferenz von 1958 und aus der Ausarbeitung der Konvention über den Festlandsockel. Diese ist mittlerweile von zahlreichen Staaten, aber noch nicht von der Mehrheit der Staaten ratifiziert worden¹²⁾. Dennoch besteht über den Grundsatz, daß den Küstenstaaten das Recht auf Erforschung und Ausbeutung des an das Küstenmeer angrenzenden Meeresbodens zusteht, seit geraumer Zeit kein Zweifel mehr. Problematisch ist nur die Frage, wie weit der Festlandsockel reicht. Diese Frage erfährt in Art. 1 FSK nur eine Scheinantwort. Nach dieser Definition ist der Festlandsockel der an das Küstenmeer angrenzende Meeresboden bis zu einer Tiefe von 200 m oder darüber hinaus, soweit die Tiefe der darüber liegenden Wasser die Ausbeutung der Naturschätze erlaubt¹³⁾. Die 200 m-Tiefenlinie ist eindeutig, wenn auch nicht immer einfach zu bestimmen. Problematisch ist jedoch das zweite Abgrenzungskriterium, die sogenannte Ausbeutbarkeitsklausel. Seit die Tendenz besteht, diese Festlandsockel-Definition auf der laufenden Seerechtskonferenz durch eine andere zu ersetzen, ist der Streit um die Auslegung von Art. 1 FSK, der Ende der sechziger Jahre die Literatur bewegte¹⁴⁾, in den Hintergrund getreten. Das Problem besteht aber weiter. Die FSK ist in Kraft, und es widerspricht jeder Erfahrung, daß sie von einem Tag auf den anderen durch eine neue auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz zu erarbeitende

¹²⁾ Ratifikationsstand vom 31. 12. 1976: 53 Staaten, ST/LEG/SER. D 10 (1977), S. 516 ff.

¹³⁾ Der neben dem französischen, spanischen, russischen und chinesischen verbindliche englische Text lautet: "For the purpose of these articles, the term 'continental shelf' is used as referring (a) to the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast but outside the area of the territorial sea, to a depth of 200 metres or, beyond that limit, to where the depth of the superjacent waters admits of the exploitation of the natural resources of the said areas; (b) to the seabed and subsoil of similar submarine areas adjacent to the coasts of islands".

¹⁴⁾ Siehe dazu Klemm (Anm. 11), S. 94 f.

Konvention ersetzt wird. Bei der Fülle der Materien, die der ICNT¹⁵⁾, die bislang jüngste und umfassendste Verhandlungsgrundlage der Dritten UN-Seerechtskonferenz, regelt, kann die Ratifikation einer entsprechenden Konvention nur zögernd sein.

Die Ausbeutbarkeitsklausel ist jedoch keiner sinnvollen Auslegung zugänglich. Sie bildet einen Formelkompromiß, der die Frage der Er Streckung des Festlandsockels über die 200 m-Isobathe hinaus zugleich offen und unregelt läßt¹⁶⁾.

Die Regelung im Völkergewohnheitsrecht ist nur prinzipiell klarer. Die Heranziehung der Staatenpraxis ist insofern problematisch, als sie in den meisten Fällen keine seewärtige Abgrenzung enthält oder nur auf die beschriebene Regelung der FSK verweist und weil sie nur die einseitigen Interessen der einzelnen Küstenstaaten reflektiert. Eine sich dagegen stemmende Praxis ist solange nicht denkbar, als keine handlungsfähige Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen ist. Proteste gegen küstenstaatliche Festlandsockelansprüche sind nur vereinzelt laut geworden. Die Diskussion im Rahmen des UN-Meeresboden-Ausschusses und auf der Seerechtskonferenz hat jedoch gezeigt, daß darin kein stillschweigendes Einverständnis zu sehen ist. Insbesondere die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten¹⁷⁾ wenden sich gegen eine Ausdehnung des Festlandsockelbegriffs über den traditionellen Bereich hinaus. Dieser Bereich war bislang die 200 m-Isobathe oder der Hangknick¹⁸⁾. Eine weitere Ausweitung bedarf der allgemeinen Anerkennung. Die Entwicklung ist insoweit noch offen, obwohl mittlerweile eine überwiegende Mehrheit der Staaten eine 200 Seemeilen-Außengrenze akzeptieren dürfte. Auf keinen Fall kann man jedoch den Festlandsockelbegriff mit Hilfe eines einseitig interpretierten *natural prolongation*-Prinzips auf den gesamten Kontinentalrand ausdehnen, als sei dies eine naturwissenschaftliche Notwendigkeit¹⁹⁾. Die seewärtige Festlandsockel-Abgrenzung im ICNT,

¹⁵⁾ A/CONF. 62/WP. 10/Corr. 1 und 2.

¹⁶⁾ Siehe dazu Klemm (Anm. 11), S. 165 ff.

¹⁷⁾ Siehe dazu Platzöder, Konzeptionen (Anm. 7), S. 44 ff. Siehe auch Hafner, unten S. 568 ff.

¹⁸⁾ Von dieser Vorstellung scheint der unten Anm. 28 zitierte österreichische Vorschlag auszugehen.

¹⁹⁾ So etwa der Geologe Hedberg in seinem Aufsatz "The National-International Jurisdictional Boundary on the Ocean Floor", *Ocean Management* 1 (1973), S. 83-118. Er spricht dort von der "natural and logical division of the ocean bottoms", übersieht dabei aber das in der Grenzziehung liegende Verteilungsproblem. Dieses Problem ist nicht bereits durch die Natur gelöst worden. Vgl. dazu Klemm (Anm. 11), S. 226 ff.

auf die näher einzugehen sein wird, ist nur ein Element in dem Prozeß der Völkergewohnheitsrechtsbildung.

Der Rechtsprechung des IGH läßt sich an allgemeinen seerechtlichen Abgrenzungskriterien nur folgender, allerdings sehr wichtiger Grundsatz entnehmen²⁰⁾:

“The delimitation of sea areas has always an international aspect; it cannot be dependent merely upon the will of the coastal State as expressed in its municipal law. Although it is true that the act of delimitation is necessarily a unilateral act, because only the coastal State is competent to undertake it, the validity of the delimitation with regard to other States depends upon international law”.

2. 2. Probleme *de lege ferenda*

2. 2. 1. Art. 76 ICNT und seine Vorgeschichte

Gemäß Art. 76 ICNT lautet die Festlandsockeldefinition:

“The continental shelf of a coastal State comprises the seabed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance”.

Der UN-Meereshoden-Ausschuß hatte es bekanntlich nicht vermocht, der Dritten UN-Seerechtskonferenz einen verhandlungsfähigen Entwurf vorzulegen. Auf der Caracas-Session lagen dem Zweiten Konferenz-ausschuß acht verschiedene Festlandsockeldefinitionen vor, unter denen der Ausschuß keine Präferenz festzustellen vermochte²¹⁾. Keiner dieser Vorschläge, die alle noch als offiziell in die Konferenz eingebracht gelten²²⁾, wiederholt die Definition der FSK. Der auf der Genfer Session von 1975 erstellte ISNT übernimmt in Art. 62 den weitestgehenden Vorschlag als Festlandsockeldefinition. Diese Definition wurde in der folgenden Überarbeitung des ISNT, d. h. in Art. 64 RSNT und in dem oben zitierten Art. 76 ICNT nicht mehr abgeändert. Dieser Regelungs-

²⁰⁾ Dieser Grundsatz wurde im *Britisch-Norwegischen Fischerei-Fall* formuliert und im Urteil über die Isländische Fischereigrenze wörtlich aufgegriffen. Vgl. Fisheries Jurisdiction, *United Kingdom v. Iceland*, Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1974, S. 22, Ziff. 49.

²¹⁾ Sie wurden in die das Abschlußdokument der Caracas-Session bildenden “Main Trends” (Provision 81) aufgenommen.

²²⁾ Vgl. Jaenicke, oben S. 438 ff.

vorschlag hat nach Meinung des Ausschußvorsitzenden Aguilar *significant support* erhalten²³⁾.

Der ISNT hat ferner eine Regelung eingeführt (jetzt Art. 82 ICNT), nach welcher der Küstenstaat für die Ausbeutung des Festlandssockels jenseits der 200 Seemeilen-Linie Abgaben an die Internationale Meeresbodenbehörde abführen muß²⁴⁾. Diese Vorschrift macht deutlich, daß es sich bei der seewärtigen Festlandssockelgrenze nicht nur um ein Definitionsproblem, sondern auch um ein Verteilungsproblem handelt. Diese Abgaben stellen eine Kompensation für die Einräumung küstenstaatlicher Exklusivrechte in einer Zone dar²⁵⁾, die bis dahin im Gemeingebrauch steht.

Gemäß Art. 84 ICNT soll schließlich die seewärtige²⁶⁾ Grenzlinie des Festlandssockels in Karten von ausreichendem Maßstab eingetragen werden. Die Linie kann auch durch eine Liste von geographischen Koordinaten ersetzt werden. Der Küstenstaat hat die Pflicht, diese Karten oder Listen zu veröffentlichen und eine Kopie davon beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Die zitierte Grenzdefinition des Art. 76 ICNT enthält folgende drei Elemente: eine 200 Seemeilen-Entfernungslinie parallel zur Basislinie, von der aus das Küstenmeer gemessen wird, den Passus "throughout the natural prolongation of its land territory" und "to the outer edge of the continental margin".

²³⁾ Siehe die Einführung zum RSNT (A/CONF. 62/WP. 8/Rev. 1/Part II, 6 May 1976, S. 2). Auf der ersten New Yorker Session wurde eine informelle Meinungsbildung in Bezug auf den ISNT durchgeführt. Nach der verabredeten *rule of silence* sollten sich Delegierte zu denjenigen Artikeln, denen sie grundsätzlich zustimmten, nicht äußern. Schweigen zu Abänderungsvorschlägen hingegen sollte als Ablehnung gelten.

²⁴⁾ Die ersten fünf Jahre der Ausbeutung sind abgabefrei. Die Abgaben sollen von 1 % des Wertes oder des Umfangs (für Abgaben in Natur) auf 5 % ansteigen. Entwicklungsländer, die die geförderten Rohstoffe importieren, sind von der Abgabe befreit. Die Abgaben werden unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer verteilt.

²⁵⁾ Diese Regelung hat auch den Zweck, den Entwicklungsländern die Annahme einer weiten Festlandssockeldefinition akzeptabel zu machen, vgl. Frederic A. Eustis III, *Method and Basis of Seaward Delimitation of Continental Shelf Jurisdiction*, *Virginia Journal of International Law* 17 (1976), S. 116.

²⁶⁾ Diese Regelung gilt auch für die Abgrenzung zwischen Staaten.

2. 2. 2. Die 200 Seemeilen-Entfernungslinie

Das erste Kriterium fällt mit der seewärtigen Grenze der geplanten Wirtschaftszone zusammen. Soweit die Basislinie festliegt, liegt hier nunmehr ein technisches, nicht aber ein völkerrechtliches Abgrenzungsproblem vor.

Man könnte annehmen, daß man im Bereich der Wirtschaftszone auf den Festlandsockelbegriff überhaupt verzichten und sich auf die umfassendere Wirtschaftszone berufen könnte. Diesen Weg geht der ICNT nicht. Eine solche Entwicklung ist auch nicht zu erwarten, da die Wirtschaftszone inhaltlich noch nicht festgelegt ist, insbesondere Beteiligungsrechte von Nachbar- und Binnenstaaten gefordert werden²⁷⁾, während sich die Rechte des Küstenstaates am Festlandsockel als exklusive etabliert haben²⁸⁾.

2. 2. 3. *Natural prolongation*

Wörtlich gelesen bezieht sich der Begriff auch auf die Gebiete bis zur 200 Seemeilen-Entfernungslinie. Das hieße aber, daß Gebiete, die nicht zur *natural prolongation* gehören, nicht unter den Begriff Festlandsockel fallen, auch wenn sie weniger als 200 Seemeilen von der Basislinie entfernt sind. Ob ein solcher Fall denkbar ist, hängt davon ab, was unter *natural prolongation* zu verstehen ist. Der in dem Begriff steckende Gedanke taucht schon als einer der Rechtfertigungsgründe in der Truman-Proklamation über den Festlandsockel²⁹⁾ auf, in der der küstenstaatliche Anspruch unter anderem mit der Feststellung begründet wird: "since the continental shelf may be regarded as an extension of the landmass of the coastal nation and thus naturally appurtenant to it". In den Debatten der ILC hingegen spielt der *natural prolongation*-Gedanke kaum eine Rolle. Er erscheint erst 1953 in dem Kommentar zu dem zweiten Entwurf der ILC und dient neben anderen Gesichtspunkten als Rechtfertigung

²⁷⁾ Insbesondere seitens der Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten. Vgl. Platzöder, Konzeptionen (Anm. 7), S. 44, sowie Gündling, unten S. 616 ff., Hafner, unten S. 568 ff.

²⁸⁾ Die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten hat bislang keinen Anspruch auf mineralische (*non-living*) Rohstoffe der Wirtschaftszone benachbarter Staaten erhoben (So ausdrücklich in einem Summary of Position of Land-Locked and Geographically Disadvantaged States Group on Committee II Matters). Österreich hat allerdings unter dem 11. 4. 1976 einen entsprechenden Antrag eingebracht.

²⁹⁾ Department of State Bulletin 13 (1945), S. 485; ebenfalls abgedruckt bei Oda, Ocean Development, Bd. 1, und bei Klemm (Anm. 11), S. 18 f.

für den küstenstaatlichen Zugriff auf den Festlandsockel³⁰⁾: "Neither is it possible to disregard the phenomenon of geography, whether that phenomenon is described as propinquity, contiguity, geographical continuity, appurtenance or identity of the submarine areas in question with the non-submerged contiguous land. All these considerations of general utility provide a sufficient basis for the principle of sovereign rights of the coastal State as now formulated by the Commission". Diese Passage wird in den Kommentar des *final draft* von 1956 übernommen. Versuche seitens zweier ILC-Mitglieder, den Begriff oder zumindest den Gedanken mit in den Entwurf einzubeziehen, scheiterten³¹⁾. Der Staatenpraxis lassen sich nur einige wenige Andeutungen in Bezug auf diesen Gedanken entnehmen. Die Tatsache, daß der IGH gerade diesen Gedanken in das Zentrum seiner Überlegungen gestellt hat, überrascht daher. Ein Autor³²⁾ hat darauf hingewiesen, daß das *natural prolongation*-Konzept nicht den Anforderungen entspreche, die der IGH an den Nachweis der Existenz einer Norm des Völkergewohnheitsrechts stelle. Auf jeden Fall wird die Diskussion auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz dem Urteil insofern nicht gerecht, als sie den Begriff aus dem Kontext des Urteils herauslöst und zur Unterstützung des Anspruches auf einen Festlandsockel bis zum "outer edge of continental margin" benutzt³³⁾. Der IGH führt bei der Abgrenzung des Begriffs *adjacency* von *proximity* grundlegend zur *natural prolongation* aus:

³⁰⁾ Yearbook ILC 1953, Bd. 2, S. 212.

³¹⁾ Siehe die Nachweise bei K l e m m (Anm. 11), S. 65 und 77.

³²⁾ André R e y n a u d, Les différends du plateau continental de la mer du Nord devant la Cour Internationale de Justice (1975), S. 119.

³³⁾ So z. B. Honduras (A/CONF. 62/C. 2/SR. 16, S. 9), Australien (-/SR. 17, S. 4), Argentinien (-/SR. 18, S. 4), Burma (-/SR. 18, S. 20), Ecuador (-/SR. 19, S. 8), Venezuela (-/SR. 18, S. 11), Uruguay (-/SR. 18, S. 14), Trinidad und Tobago (-/SR. 18, S. 19), Chile (-/SR. 20, S. 20), Bangladesch (-/SR. 16, S. 6: "... the continental shelf should include the continental slope and rise. That view was supported by the Judgment of the International Court that the coastal State's jurisdiction over submerged areas extended not only over the continental shelf but also over the slope and rise on the ground that they were a natural prolongation of the coastal State's territory"), ähnlich Mexiko (-/SR. 20, S. 20), Singapur (-/SR. 18, S. 7) und Kanada, (-/SR. 27, S. 5). So auch E. D. B r o w n, The Continental Shelf and the Exclusive Economic Zone: the Problem of Delimitation at UNCLOS III, Maritime Policy Management 1977, S. 382: "... commentators on the judgment, followed by delegates to UNCLOS III, have not troubled themselves overmuch with such fine distinctions and have seized upon this notion of natural prolongation as a suitable criterion for the determination of the outer limit of the continental shelf. Although the Court made no such reference, the term has been generally considered to refer to the 'continental margin'".

“More fundamental than the notion of proximity appears to be the principle — constantly relied upon by the Parties — of the natural prolongation or continuation of the land territory or domain, or land sovereignty of the coastal State, into and under the high seas, via the bed of its territorial sea . . . What confers the ipso jure title which international law attributes to the coastal State in respect of its continental shelf, is the fact that the submarine areas concerned may be deemed to be actually part of the territory over which the coastal State already has dominion, — in the sense that, although covered with water, they are a prolongation or continuation of that territory, an extension of it under the sea. From this it would follow that whenever a given submarine area does not constitute a natural — or the most natural — extension of the land territory of a coastal State, even though that area may be closer to it than it is to the territory of any other State, it cannot be regarded as appertaining to that State; . . .”.

Aus der Entscheidung selber läßt sich jedoch kaum ermitteln, was der Gerichtshof unter *natural prolongation* versteht. Geologische Gesichtspunkte haben keine Rolle gespielt³⁴⁾, da es sich bei der Deutschen Bucht um ein einheitliches Schelfgebiet ohne auffällige Unterbrechungen, Senkungen oder Gräben handelt. Mit Sicherheit ging der IGH von dem traditionellen Festlandssockelbegriff, der in etwa bis zum Hangknick reicht, aus und nicht von einem Festlandssockelbegriff bis zum “outer edge of continental margin”³⁵⁾.

Dieser kurze Abriss zeigt, daß hinter dem *natural prolongation*-Konzept keine präzise Vorstellung steckt, die über den schlichten Zusammenhang zwischen Festlandssockel und Küstenstaat hinaus auf irgendwelche geographische oder geologische Formationen abstellt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wie man schlüssig beweisen sollte, daß ein bestimmter Meeresboden innerhalb der 200 Seemeilen-Entfernungslinie keine *natural prolongation* des Küstenstaates bilde. Pointiert aber nicht abwegig ist die Bemerkung, daß auf der bekanntlich runden Erdkruste jeder Punkt

³⁴⁾ Der Gerichtshof weist nur allgemein darauf hin, daß geologische Strukturen bei der Abgrenzung beachtet werden können. Siehe dazu unten S. 542.

³⁵⁾ Dieses Problem spielt in dem Urteil keine Rolle. Trotzdem finden sich in ihm einige Hinweise auf den Festlandssockelbegriff des Gerichts. So heißt es in einem *obiter dictum* in Bezug auf den Norwegischen Graben (Judgment, a.a.O. [Anm. 20], Ziff. 45): “Without attempting to pronounce on the status of that feature, the Court notes that the shelf areas in the North Sea separated from the Norwegian Coast by the 80–100 kilometres of the Trough cannot in any physical sense be said to be adjacent to it, nor to be its natural prolongation”. An anderer Stelle bemerkt der Gerichtshof (Judgment, a.a.O., Ziff. 95): “The continental shelf is, by definition, an area physically extending the territories of most coastal States into a species of platform . . .”.

letztlich die natürliche Fortsetzung eines anderen ist³⁶⁾. Innerhalb der 200 Seemeilen-Entfernungslinie des Art. 76 ICNT ist deshalb jedweder Meeresboden rechtlich als Festlandssockel zu behandeln, ganz gleich wie er geographisch oder geologisch zu bezeichnen ist. Dieses Grenzkriterium abstrahiert in noch stärkerem Maße von den natürlichen Voraussetzungen als die 200 m-Tiefenlinie des Art. 1 FSK.

2. 2. 4. *Outer edge of continental margin*

Dieser Begriff soll vermutlich an natürliche Gegebenheiten anknüpfen, da der ICNT keine Legaldefinition enthält und es sich um keinen existierenden Begriff des Völkerrechts handelt. Allerdings gibt es keine natürlichen Gegebenheiten am Kontinentalrand, die eine Grenze liefern. Es gibt noch nicht einmal ein einheitliches Konzept und eine befriedigende Definition des Kontinentalrandes, wie Hedberg³⁷⁾ feststellt. Die naturwissenschaftliche Literatur benutzt den Begriff in verschiedener Weise³⁸⁾. Die äußere Kante des mit diesem unklaren Begriff umschriebenen Phänomens ist deshalb "not a uniquely interpretable limit"³⁹⁾. Es gibt überhaupt keine geomorphologische Formation auf dem Meeresboden, die scharf oder durchgehend genug ist, um eine politische Grenze zu bilden⁴⁰⁾.

Im Zweiten Konferenzausschuß wird dieses Problem nicht übersehen. Eine spezielle Expertengruppe, die sich aus dem Kreis der Evensen-Gruppe⁴¹⁾ gebildet hat, hat versucht eine akzeptable Definition des Begriffes zu finden⁴²⁾. Auf der 5. Session in New York hat sich eine der Verhandlungsgruppen (Nr. 3), in die sich der Zweite Ausschuß aufgespalten hat, nahezu ausschließlich mit diesem Thema befaßt. Die bisher bekannten Vorschläge sind folgende:

³⁶⁾ Charles Vallée, *Le plateau continental dans le droit positif actuel* (1971), S. 294.

³⁷⁾ Hollis D. Hedberg, *Relation of Political Boundaries on the Ocean Floor to the Continental Margin*, *Virginia Journal of International Law* 17 (1976), S. 57 (zit. *Continental Margin*). Hedberg ist Professor emeritus der Princeton Universität und beschäftigt sich seit längerer Zeit mit Fragen der Abgrenzungen auf dem Meeresboden. In einem Appendix zu dem Aufsatz zählt der Autor allein 16 verschiedene Deutungen des Begriffes auf.

³⁸⁾ Siehe die verschiedenen Auffassungen bei Hedberg, a.a.O.

³⁹⁾ Hedberg, S. 58.

⁴⁰⁾ So Hedberg, *Continental Margin* (Anm. 37), S. 91.

⁴¹⁾ Siehe dazu Platzöder, *Konzeptionen* (Anm. 7), S. 43.

⁴²⁾ *Idem*, S. 110.

a) Ein offizieller britischer Vorschlag vom 6. Mai 1975⁴³⁾ sieht vor, daß alles Kontinentalgestein mitsamt den Sedimenten zum Kontinentalrand gehört.

b) Verschiedene Tiefenlinien von 500 m über 4000 m bis zu 4500 m und mehr, auch in Kombination mit der 200 Seemeilen-Entfernungslinie sind vorgeschlagen worden⁴⁴⁾.

c) Nach einem weiteren inoffiziellen Vorschlag⁴⁵⁾ soll abgestellt werden auf einen bestimmten Neigungswinkel, ohne daß bisher konkrete Zahlen genannt wurden. Im Bereich des Kontinentalanstiegs, der hier vom flachen Tiefseeboden abzugrenzen wäre, beträgt das Gefälle nur wenige Winkelsekunden.

d) Nach einem weiteren Vorschlag soll am Fuß des Kontinentalabhanges eine Basislinie gezogen werden, von der aus gemessen die seewärtige Grenze in einer Entfernung von maximal 100 km verlaufen soll.

e) Nach einem offiziellen irischen Vorschlag⁴⁶⁾ soll die Meeresbodengrenze dort verlaufen, wo die Sedimente eine bestimmte Dicke (1 % der kürzesten Entfernung vom Fuß des Kontinentalabhanges) aufweisen oder maximal 60 Seemeilen vom Fuß des Kontinentalabhanges entfernt.

f) Ein japanischer Vorschlag, der auf der 6. Session unterbreitet wurde, kombiniert die Unterscheidung nach der *continental* oder *oceanic crustal structure* mit einer Entfernungslinie (maximal 60 km) von der »Basislinie« am Fuß des Kontinentalabhanges.

g) Ein auf der 7. Session im Frühjahr 1978 eingebrachter sowjetischer Entwurf will die Ausdehnung des Festlandssockels jenseits der 200 Seemeilen-Entfernungslinie auf der Basis nicht näher definierter "scientifically sound geological and geomorphological data" bestimmen. Die Besonderheit dieses Vorschlags liegt in einer maximalen Entfernungslinie von 100 Seemeilen, die sich an die 200 Seemeilen-Entfernungslinie anschließt. Jenseits von 300 Seemeilen von der Basislinie soll danach kein Staat mehr Festlandssockelrechte geltend machen können.

In allen Kombinationsfällen kann jeweils diejenige Methode gewählt werden, die dem Küstenstaat günstiger erscheint.

⁴³⁾ *Idem*, S. 106.

⁴⁴⁾ So ein österreichischer Vorschlag vom 11. 4. 1976 sowie ein sowjetischer Vorschlag, eingebracht auf der 4. Session.

⁴⁵⁾ Platzöder, Konzeptionen (Anm. 7), S. 109.

⁴⁶⁾ Vom 10. 8. 1976. Bei diesem Vorschlag wie auch bei d) ist wiederum der »Fuß des Kontinentalabhanges« zu bestimmen. Dieser soll folgendermaßen bestimmt werden: "In the absence of evidence to the contrary, the foot of the continental slope shall be determined as the point of maximum change in the gradient at its base".

Trotz dieser zahlreichen Vorschläge wissen die Konferenzteilnehmer kaum, worüber sie verhandeln. Erst auf der 6. Session wurde der Antrag gestellt, das UN-Sekretariat möge eine Studie über die Implikationen der verschiedenen Definitionen des *outer edge of continental margin* erstellen⁴⁷⁾, nachdem schon während der ganzen 5. Session über den irischen Vorschlag zur Ergänzung von Art. 62 RSNT beraten worden war⁴⁸⁾. In der Diskussion über den Antrag stellte sich heraus, daß niemand über die notwendigen Daten verfügt, um eine solche Studie zu erstellen, und daß, etwa in Bezug auf den irischen Vorschlag⁴⁹⁾, in vielen Gebieten nur mit einer Irrtumsmarge von 50 oder 100 Seemeilen gearbeitet werden könne⁵⁰⁾. Die meisten Vorschläge sind in der Praxis kaum zu verwirklichen. In Bezug auf den Übergang von kontinentalem zu ozeanischem Gestein schreibt Hedberg⁵¹⁾: "this geologic crustal change, although scientifically of great significance, is too difficult to define in detail and to uncertain in exact position to be of much help in drawing a political boundary on the ocean floor". Die Abgrenzung nach der Änderung des Neigungswinkels in einem Gebiet, das derart flach ist, bezeichnet Hedberg als "impracticably difficult". Das Abstellen auf die Dicke der Segmentschicht schließlich ist für den Geologen im Hinblick auf die unregelmäßige Verteilung der Sedimente und im Hinblick auf die Schwierigkeit der Feststellung "too impracticable in application to deserve serious consideration"⁵²⁾. Er weist ferner darauf hin, daß dieses Kriterium bei vulkanischen Inseln etwa völlig versagt. Auch die Basis des Kontinentalabhanges, die als »Basislinie« für die seewärtige

⁴⁷⁾ Siehe die Diskussion über den Vorschlag Kolumbiens A/CONF. 62/C. 2/SR. 50, z. B. Caflisch (Schweiz): "Although the request to carry out a study at short notice might cause difficulties, there could be no meaningful negotiations on proposals whose practical implications were at present largely unknown".

⁴⁸⁾ Vgl. den Bericht des Vorsitzenden des Zweiten Konferenzausschusses über die Arbeit auf der 5. Session A/CONF. 62/L. 17, S. 6 f.

⁴⁹⁾ Der irische Delegierte Gardiner selber äußert in der Diskussion, daß eine solche Studie mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde, d. h. daß er selbst keine Klarheit über die tatsächlichen Auswirkungen seines Vorschlags habe.

⁵⁰⁾ Siehe die Ausführungen von Lapointe (Kanada), a.a.O. und Arpad Prandler (Ungarn).

⁵¹⁾ Hedberg (Anm. 37), S. 61. Ähnlich äußert sich auch Robert D. Hodgson, der Geograph des State Department, *National Maritime Limits: The Economic Zone and the Seabed, Law of the Sea: Caracas and Beyond*, F. T. Christy et al. (Hrsg.) (1975), S. 187. Er weist im übrigen auf Flußdeltas hin, bei denen sich der Kontinentalanstieg bis über 1000 km weit in den Meeresboden vorschieben kann.

⁵²⁾ *Idem*, S. 62.

Grenze dienen soll, ist zwar "a remarkably distinctive and widespread feature", aber "it cannot be defined sharply enough to serve as a political boundary in itself" ⁵³⁾.

Wegen dieser Schwierigkeiten spricht sich der Autor für eine "boundary zone" aus, die von einer vereinbarten ungefähren *base-of-slope*-Linie ausgeht und innerhalb derer die Grenzlinie durch den Küstenstaat unter der Kontrolle einer internationalen Marine Boundary Commission ⁵⁴⁾ festgelegt wird. Er räumt ein, daß die Staaten in diesem Fall wohl dahin tendieren werden, die Grenze an der seewärtigen Seite der Grenzzone anzusiedeln.

Sollte nun, wie befürchtet wird ⁵⁵⁾, sich die Konferenz auf keinen akzeptablen Vorschlag einigen können – und die bisherige Geschichte der seewärtigen Festlandssockelgrenze spricht für diese Vermutung –, dann wird nur die vage Definition von Art. 76 ICNT übrig bleiben. Gekoppelt mit der zitierten Vorschrift, nach der es allein dem Küstenstaat obliegt, diese Grenze festzulegen, würde der Anwendung dieser Norm jede Überprüfbarkeit fehlen. Der Generalsekretär, dem die Grenze mitzuteilen ist, hat sicher kein Prüfungsrecht. Es wäre in Wahrheit nicht die Festlegung einer Grenze, auf die sich die Konferenz geeinigt hat, sondern eine Abgrenzung des nationalen vom internationalen Bereich, an der nur der Küstenstaat beteiligt wäre. Dieses Verfahren stünde im Widerspruch zu der vom IGH formulierten, allgemein anerkannten Auffassung, daß die Festlegung einer maritimen Außengrenze sich nach dem Völkerrecht richten muß ⁵⁶⁾. Eine völkerrechtliche Norm, die Schwankungen dieser Außengrenze um Hunderte von Kilometern zuläßt, erscheint sinnlos. Im *Norwegisch-Britischen Fischereistreit* ⁵⁷⁾ ging es neben der Frage

⁵³⁾ *Idem*, S. 62 f.

⁵⁴⁾ Kanada hat unter dem 29. 4. 1976 einen Vorschlag zur Einrichtung einer "Continental Shelf Boundary Commission" eingebracht, die zu allen Schelfabgrenzungen jenseits der 200 Seemeilen-Entfernungslinie Stellung nehmen soll. Nach diesem Vorschlag hat die Kommission einmal das Recht, einen Vorschlag des Küstenstaates unter Angabe von Gründen zurückzuweisen. Anschließend kann der Küstenstaat einen neuen Vorschlag einbringen. Was mit diesem neuen Vorschlag zu geschehen hat, regelt der Entwurf allerdings nicht.

⁵⁵⁾ Platzöder, *Konzeptionen* (Anm. 7), S. 110. Auch auf der 7. Session konnte sich die Verhandlungsgruppe 6, die sich ausschließlich dem Thema der Definition der seewärtigen Festlandssockelgrenze und dabei besonders dem irischen und dem sowjetischen Vorschlag gewidmet hatte, auf keine Formel einigen (vgl. Reports of the Committees and Negotiating Groups on negotiations at the Seventh Session contained in a single document both for the purposes of record and for the convenience of delegations, S. 67).

⁵⁶⁾ Siehe dazu oben S. 517.

⁵⁷⁾ I.C.J. Reports 1951, S. 116 ff.

der Basislinien um das Problem, ob das norwegische Küstenmeer drei oder vier Seemeilen breit sei. Die Frage, ob sich die nationale Festlandsockelgrenze 100 Seemeilen mehr oder weniger in den internationalen Bereich hineinschiebt, kann nicht dem Gutdünken des Küstenstaates überlassen werden.

Sowohl nach der FSK als auch nach dem Völkergewohnheitsrecht ist die seewärtige Festlandsockelgrenze nicht genau bestimmbar. Art. 76 ICNT schafft nur bis zur 200 Seemeilen-Linie Klarheit. Die nach dieser Formulierung zulässigen darüber hinausgehenden küstenstaatlichen Ansprüche sind in ihrer Ausdehnung so unbestimmt, daß es sich nicht lediglich um die vom Küstenstaat vorzunehmende technische Festlegung der durch Art. 76 ICNT festgelegten Grenze handelt, sondern um einen Abgrenzungsvorgang, an dem konsequenterweise die zu schaffende Meeresbodenbehörde beteiligt werden sollte. Daß sich der Küstenstaat jenseits der 200 Seemeilen-Entfernungslinie in einem Bereich gemeinschaftlicher Rechte befindet, erhellt aus der Abgabenregelung des ICNT (Art. 82). Auf diese Weise würde das Problem der genauen Abgrenzung von der Konferenz auf den einzelnen Abgrenzungsvorgang verlagert werden, was durchaus eine Regelung erleichtern könnte. Es bleibt zu hoffen, daß die laufende Seerechtskonferenz das Konfliktpotential der Festlandsockeldefinition in Art. 76 erkennt und nicht den Fehler ihrer Vorgängerin von 1958 wiederholt, mit einem der Auslegung unzugänglichen Formelkompromiß die Zukunft zu belasten.

3. Probleme der Abgrenzung zwischen Staaten

3. 1. Festlandsockel

Trotz der zahlreichen Festlandsockel-Abgrenzungsverträge (FS-AV) der letzten Jahre bleiben nach Schätzung eines Autors⁵⁸⁾ etwa noch 80 % der notwendigen Abgrenzungen offen. Da die FSK, deren Art. 6 eine Abgrenzungsregel enthält, bislang nicht einmal von der Hälfte der Staaten ratifiziert worden ist, taucht in den meisten Abgrenzungsfällen die Frage auf, welche Abgrenzungsregelung nach dem Völkergewohnheitsrecht gilt. Die unterschiedlichen Meinungen zu diesen Fragen knüpfen regelmäßig an die Entscheidung des IGH im *Nordsee-Festlandsockel*-Fall an, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung kurz skizziert werden soll.

⁵⁸⁾ Francis Rigaldies, *La délimitation du plateau continental entre Etats voisins*, *Annuaire canadien de droit international* 1976, S. 165.

Ebenso bedeutsam verspricht das kürzlich ergangene Schiedsurteil über die Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Großbritannien und Frankreich zu werden.

3. 1. 1. Rechtsprechung

3. 1. 1. 1. IGH-Urteil im Nordsee-Festlandsockel-Fall⁵⁹⁾

In den beiden, vom Gerichtshof zusammgelegten Verfahren zwischen der Bundesrepublik einerseits und Dänemark und den Niederlanden andererseits waren die Kriterien zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen den genannten Ländern umstritten. Die beiden Königreiche beriefen sich auf das Äquidistanzprinzip. Auf Grund der nahezu rechtwinklig gekrümmten deutschen Nordseeküste wäre der deutsche Festlandsockel bei dieser Abgrenzungsmethode klein ausgefallen. Dieses Prinzip gelte, so die Argumentation, auf Grund Völkergewohnheitsrechts auch gegenüber der Bundesrepublik, die die FSK nicht ratifiziert hat. Diese Ansicht wurde vom IGH ausdrücklich zurückgewiesen. Weder kodifiziere Art. 6 Völkergewohnheitsrecht noch habe sich ein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht auf dieser Basis gebildet. Auch die Auffassung der Bundesrepublik wurde zurückgewiesen, der Meeresboden sei unter den drei Anrainerstaaten so aufzuteilen, daß jeder ein "just and equitable share" des Gebietes im Verhältnis zur Länge seiner Küstenlinie oder Küstenfront⁶⁰⁾ erhalte. Diese Auffassung erschien dem Gericht "to be wholly at variance with what the Court entertains no doubt is the most fundamental of all the rules of law relating to the continental shelf, enshrined in Art. 2 of the 1958 Geneva Convention, though quite independent of it, — namely that the rights of the coastal State in respect of the area of continental shelf that constitutes a natural prolongation of its land territory into and under the sea exist *ipso facto* and *ab initio*, by virtue of its sovereignty over its land, and as an extension of it in an exercise of sovereign rights for the purpose of exploring the seabed and exploiting its natural resources"⁶¹⁾. Damit hat das Gericht

⁵⁹⁾ Streng genommen handelt es sich um zwei Fälle.

⁶⁰⁾ Darunter verstand die deutsche Seite eine Verbindungslinie zwischen den äußersten westlichen und nordöstlichen Punkten ihrer Küstenlinie, durch welche der Knick der Küstenlinie begradigt wurde. Trotz der Ablehnung dieser Methode durch den IGH tauchen ähnliche Argumente auf französischer Seite im britisch-französischen Abgrenzungsstreit auf. Vgl. unten S. 530.

⁶¹⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 19.

ein weiteres Abgrenzungskriterium eingeführt: *natural prolongation*⁶²). Was damit konkret gemeint ist, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen. Das Prinzip der *natural prolongation* kann das Prinzip der relativen Nähe d. h. der Äquidistanz überspielen, aber auf welche Kriterien dabei abzustellen ist — etwa auf geologische, geomorphologische, demographische oder historische —, sagt das Urteil nicht klar. Es sagt nur, daß es nicht mit der Äquidistanz identisch ist⁶³).

Da der Gerichtshof die Anwendung von Art. 6 FSK ablehnte, stand er vor der Aufgabe, die Abgrenzungskriterien nach dem Völkergewohnheitsrecht anzugeben. Er hat drei genannt⁶⁴): die Pflicht, zu ausführlichen und ernstgemeinten Verhandlungen, die Pflicht "to act in such a way that, in the particular case, and taking all the circumstances into account, equitable principles are applied, — for this purpose the equidistance method can be used, but other methods exist and may be employed, alone or in combination, according to the area involved", die Beachtung der *natural prolongation*. Das Gericht ließ durchblicken, daß die reine Anwendung der Äquidistanzlinie im Falle der Deutschen Bucht zu *inequitable results* führe. Die auf der Grundlage des Urteils wieder aufgenommenen Verhandlungen führten dann dazu, daß der deutsche Festlandsockel in der Nordsee eine gemeinsame Grenze mit dem britischen Festlandsockel hat, was nur unter Vernachlässigung des Äquidistanzprinzips geschehen konnte.

3. 1. 1. 2. Schiedsurteil im britisch-französischen Festlandsockel-Streit

Die Abgrenzung des Festlandsockels zwischen den beiden Anrainerstaaten des Ärmelkanals im Verhandlungswege scheiterte an drei Problemkreisen: (1) die der englischen Küste vorgelagerten Eddystone Rocks, (2) die der französischen Küste vorgelagerten britischen Kanalinseln und (3) die Abgrenzung im offenen Atlantik. In dem Schiedsurteil⁶⁵)

⁶²) Siehe dazu auch das Zitat oben auf S. 521. Wie oben geschildert, wurde der Begriff nach dem Urteil hauptsächlich zur Ausdehnung der seawärtigen Festlandsockelgrenze benutzt.

⁶³) Judgment (Anm. 4), Ziff. 44.

⁶⁴) *Ibid.*, Ziff. 85.

⁶⁵) Das Urteil beruht auf dem Schiedsvertrag vom 10. 7. 1975 (J.O. 1976, S. 1157). Das Schiedsgericht setzte sich aus den Richtern Erik Castrén (Vorsitzender), H. Briggs, A. Gros, E. Ustor und Sir Humphrey Waldock zusammen. Das Gericht hatte über den Verlauf der Festlandsockelgrenze oder -grenzen von 30 Minuten westlich Greenwich (östlichster Punkt) bis zur 1000 m-Tiefenlinie (westlichster Punkt) zu entscheiden.

vom 30. Juni 1977 werden sowohl Art. 6 FSK als auch das Völkergewohnheitsrecht herangezogen, da in Bezug auf manche Teile der Grenze die FSK, welche beide Staaten ratifiziert haben, auf Grund von Vorbehalten nicht anwendbar war. Da aber nach Auffassung des Gerichts die Rechtslage nach beiden Rechtsgrundlagen die gleiche ist, spielte die Unterschiedlichkeit derselben keine Rolle. Von den genannten Umständen abgesehen, waren sich die Parteien, deren Küsten sich gegenüberliegen, über die Anwendung des Mittellinienprinzips einig. In Bezug auf die unstrittigen Teile überließ das Gericht die Abgrenzung den Parteien⁶⁶⁾.

Nach britischer Auffassung sollte die Grenzlinie im Bereich der Kanalinseln in einer großen Schleife südlich um dieselben herumlaufen und dann wieder zur Mitte des Ärmelkanals stoßen. Frankreich wandte sich dagegen, daß sein Festlandsockel in zwei Hälften gespalten werde, und wollte die Grenzlinie aus dem Gesichtspunkt der *natural prolongation* unter Vernachlässigung der Kanalinseln ziehen. Das Gericht bejaht zwar grundsätzlich die britische These, daß Inseln, insbesondere von der Größe der Kanalinseln, einen eigenen Festlandsockel haben. Es sieht aber durch die exponierte geographische Lage der Inseln die "balance of the geographical circumstances which would otherwise exist between the Parties in this region" gestört. Das Resultat der Abgrenzung müsse aber mit "equitable principles" übereinstimmen. Die Lage der Kanalinseln erscheint dem Gericht als "a circumstance creative of inequity and calling for a method of delimitation that in some measure redresses the inequity". Auf dieser Erwägung fußend stellt das Gericht dann fest, daß in Anbetracht der nahezu gleich langen Küstenlinien beider Staaten die Hauptgrenze zwischen ihnen die Mittellinie ist unter Vernachlässigung der Inseln. In einem zweiten Schritt wird eine Grenze zwischen den Kanalinseln und dem nördlich⁶⁷⁾ davon gelegenen Festlandsockel Frank-

Die Entscheidung sollte erfolgen «conformément aux normes du droit international applicables en la matière entre les Parties».

⁶⁶⁾ Die Eddystone Rocks, eine Felsengruppe in der Nähe des Hafens Plymouth, liegen acht Seemeilen südlich der englischen Küste. Das Schiedsgericht hat zu der interessanten Frage, ob es sich hier um Inseln handele, die bei der Abgrenzung zu beachten seien, keine Stellung genommen. Es hielt Frankreich auf Grund früherer Verhandlungen für gebunden und berücksichtigte deshalb die Felsen bei der Ermittlung der Mittellinie.

⁶⁷⁾ Das Schiedsgericht verneinte seine Zuständigkeit, eine Festlandsockelgrenze zwischen den Kanalinseln und dem französischen Festland zu ziehen, da es sich hier um Gebiete handele, die entweder von Frankreich als Küstenmeer (12 Seemeilen) oder von Großbritannien als gegenwärtiges (3 Seemeilen) oder potentielles (12 See-

reichs in einer Entfernung von 12 Seemeilen von der Küste der Inseln gezogen⁶⁸⁾. Der Festlandssockel der Kanalinseln bildet also eine Enklave auf dem französischen Festlandssockel.

In Bezug auf das Gebiet westlich der Verbindungslinie Lands End und westlichster Punkt der Bretagne, vom Gericht der Einfachheit halber »Atlantisches Gebiet« genannt, war vor allem die Berücksichtigung der britischen Scilly Isles, die Cornwall vorgelagert sind, umstritten. Großbritannien wollte sie ebenso wie die französische Insel Ouessant voll berücksichtigen und von diesen ausgehend eine Mittellinie ziehen, was sich zugunsten Großbritanniens ausgewirkt hätte. Frankreich hingegen machte besondere Umstände im Sinne von Art. 6 FSK geltend und wollte die Inseln bei der Grenzziehung vernachlässigen. Es vertrat ferner die Ansicht, daß dort, wo sich die Küsten nicht mehr gegenüberlägen, die Abgrenzung nicht mehr von Art. 6 FSK gedeckt sei, der diesen Fall überhaupt nicht regele. Nach französischer Ansicht sollte die Grenze durch eine Mittellinie zwischen den Verlängerungen jener Linien gebildet werden, die den allgemeinen Küstenverlauf beider Staaten wiedergäben. Das Schiedsgericht hat letztere Methode verworfen. Es handelt sich nach seiner Auffassung um einen Anwendungsfall von Abs. 1 des Art. 6 FSK, der eine erschöpfende Regelung darstelle. Das Gericht erblickt in den Scilly Isles eine *special circumstance*, will sie aber wegen ihrer relativen Nähe zum britischen Festland (*mainland*) — sie liegen noch innerhalb der 12 Seemeilen-Fischereizone, also weniger als 24 Seemeilen entfernt — im Hinblick auf ihre Größe und Bevölkerung nicht völlig vernachlässigen. Es berücksichtigt sie deshalb jenseits der äußersten östlichsten Punkte beider Inseln⁶⁹⁾ nur zur Hälfte, d. h. die Grenze ist die Mittellinie zwischen der Äquidistanzlinie, die unter Einbeziehung der Scilly Isles ermittelt wird, und jener, die sich bei völliger Vernachlässigung der Scilly Isles ergibt.

meilen) Küstenmeer oder als Fischereizone beansprucht würden. (Vgl. Ziff. 14–22 des Schiedsurteils [Anm. 5]).

⁶⁸⁾ Die Entfernung von 12 Seemeilen wurde gewählt, um die bereits bestehende Fischereizone von 12 Seemeilen zu respektieren. Da das britische Küstenmeer nach wie vor nur drei Seemeilen breit ist, kommen die Kanalinseln folglich in den Genuß eines 9 Seemeilen breiten Festlandssockels. Es fragt sich, ob die Entscheidung genauso ausgesehen hätte, wenn Großbritannien schon im Entscheidungszeitraum ein Küstenmeer von 12 Seemeilen geltend gemacht hätte. Die Kanalinseln hätten dann gar keinen Festlandssockel erhalten.

⁶⁹⁾ Gemeint sind die Scilly Isles einerseits und Ouessant andererseits.

3. 1. 2. *Probleme de lege lata*

Folgende Fragen tauchen nahezu bei jeder zwischenstaatlichen Abgrenzung immer wieder auf: Welches ist das zu wählende Abgrenzungskriterium? Welche Behandlung erfahren Inseln? Welche sonstigen tatsächlichen Umstände finden Berücksichtigung?

3. 1. 2. 1. Abgrenzungskriterium

a) *Nach der FSK*⁷⁰⁾: Nach Art. 6 FSK⁷¹⁾ erfolgt die Abgrenzung in erster Linie durch Einigung zwischen den Parteien. Dies ist eigentlich selbstverständlich, da niemand den dispositiven Charakter der übrigen Abgrenzungsregelung in Frage stellt. Der IGH⁷²⁾ interpretiert die vergleichbare Verpflichtung nach Völkergewohnheitsrecht als Pflicht, in ernsthafte Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, in *good faith* zu einer Einigung zu kommen. Zu Recht fragt jedoch Grisel⁷³⁾, nach welchen Kriterien ein Dritter beurteilen wolle, ob die Unterhändler *in good faith* handeln und vernünftige Positionen vertreten. Problematisch sind aber in der Regel gerade die Fälle, in denen Verhandlungen keine positiven

⁷⁰⁾ Soweit daran überhaupt Zweifel bestehen konnten, hat das Schiedsurteil (Ziff. 47) klargestellt, daß die FSK noch in Kraft ist. Frankreich hatte behauptet, die FSK sei wegen der jüngsten Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts, angeregt durch die Arbeiten der Dritten UN-Seerechtskonferenz, obsolet geworden.

⁷¹⁾ Art. 6 hat folgenden Wortlaut: "1. Where the same continental shelf is adjacent to the territories of two or more States whose coasts are opposite each other, the boundary of the continental shelf appertaining to such States shall be determined by agreement between them. In the absence of agreement, and unless another boundary line is justified by special circumstances, the boundary is the median line, every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of each State is measured.

2. Where the same continental shelf is adjacent to the territories of two adjacent States, the boundary of the continental shelf shall be determined by agreement between them. In the absence of agreement, and unless another boundary line is justified by special circumstances, the boundary shall be determined by application of the principle of equidistance from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of each State is measured.

3. In delimiting the boundaries of the continental shelf any lines which are drawn in accordance with the principles set out in paragraphs 1 and 2 of this article should be defined with reference to charts and geographical features as they exist at a particular date, and reference should be made to fixed permanent identifiable points on the land".

⁷²⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 85.

⁷³⁾ Grisel (Anm. 10), S. 570.

Ergebnisse erbracht haben. Von dieser Ausgangslage wird im folgenden grundsätzlich ausgegangen.

Bei der Grenzziehung im Wege der Einigung können die Rechte Dritter eine Rolle spielen. In diesem Fall kann die Frage nach dem Abgrenzungskriterium, die unter Umständen in Verhandlungen pragmatisch gelöst worden ist, wieder auftauchen. Diese Frage hat bei der Festlandsockel-Abgrenzung zwischen Großbritannien und Frankreich eine gewisse Rolle gespielt, als bei der Abgrenzung im Atlantischen Gebiet die Frage möglicher irischer Rechte erörtert wurde⁷⁴). In einem Fall sind möglicherweise auftauchende Überschneidungen zwischen mehreren Staaten im Einigungswege durch Festlegung eines gemeinsamen Schnittpunktes vermieden worden⁷⁵). In einem anderen Fall hat man die Gültigkeit einer Festlegung, die einen dritten Staat betreffen konnte, von dessen Annahme abhängig gemacht⁷⁶).

Kommt eine Einigung nicht zustande, dann ist nach Art. 6 Abs. 1 FSK, der sich auf gegenüberliegende Staaten bezieht, die Mittellinie die Grenze. Im Falle nebeneinanderliegender Staaten (Abs. 2) heißt es — bei gleicher Voraussetzung —: "the boundary shall be determined by application of the principle of equidistance from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of each State is measured". Die Mittellinie ist aber nichts anderes als eine Äquidistanzlinie, die von den gleichen Basislinien aus bestimmt wird wie die Äquidistanzgrenze im zweiten Fall. Die unterschiedliche Formulierung bedeutet keine unterschiedliche Stringenz der Äquidistanzlinie in beiden Situationen⁷⁷).

Liegt die Basislinie in den an der Abgrenzung beteiligten Staaten fest⁷⁸), kann mit einer gewissen Annäherung die Grenzlinie von Fachleuten bestimmt werden. Die Einschränkung ist notwendig, weil es verschiedene Methoden zur Festlegung der Äquidistanzlinie gibt. Man kann

⁷⁴) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 26 ff.

⁷⁵) Siehe den Vertrag zwischen Indonesien, Malaysia und Thailand vom 21. 12. 1971 (Rüster [Anm. 2], S. 117).

⁷⁶) Vgl. Art. 3 des britisch-norwegischen FS-AV vom 10. 3. 1965 (Rüster, S. 51), in dem die Festlegung des südlichen Endpunktes der gemeinsamen Grenze von der dänischen Annahme abhängig gemacht wird.

⁷⁷) Siehe dazu unten 3.1.2.3.

⁷⁸) Die Festlegung der Basislinien bildet in zahlreichen Abgrenzungsfällen ein Problem, das hier nicht vertieft werden soll.

von jedem einzelnen Punkt der Basislinien oder von bestimmten prominenten Punkten ausgehen⁷⁹⁾.

Das Problem, das in beiden Fällen der Abgrenzung in die Augen springt, liegt in der Tragweite und Bedeutung des Halbsatzes "and unless another boundary is justified by special circumstances". Weder aus der FSK noch aus einer anderen seerechtlichen Konvention⁸⁰⁾ ergibt sich eine Erklärung, was mit *special circumstances* gemeint ist.

Die Entstehungsgeschichte von Art. 6 FSK⁸¹⁾ zeigt, daß sich die ILC mit der Formulierung einer Abgrenzungsregelung schwer tat. Die ersten beiden Entwürfe aus den Jahren 1950 und 1951 enthielten keine inhaltliche Abgrenzungsregel, sondern eine Verpflichtung zur Regelung im Verhandlungswege und hilfsweise eine Streitschlichtungsregelung. Diese Vorgehensweise entsprach einer sowohl in der ILC und auf der Ersten UN-Seerechtskonferenz als auch in der Literatur verbreiteten Auffassung, daß eine allgemeine Regelung wegen der verschiedenen Umstände in jedem Abgrenzungsfall nicht möglich sei. Auf der anderen Seite wurde das Fehlen jeglicher Richtlinien für die Verhandlungen wie auch für die Streitschlichtung beklagt. Deshalb wurde 1953 das Äquidistanzprinzip eingeführt. Dieses Prinzip traf auf wenig Widerstand, und keine einzige Alternative wurde jemals offiziell vorgeschlagen⁸²⁾. Mehr Widerstand fand die Formulierung "unless another boundary line is justified by special circumstances". Sie wurde aber auf der Konferenz angenommen, weil klar war, daß die Äquidistanzlinie nicht in allen Fällen ohne Ausnahme anwendbar sei. Die Entstehungsgeschichte sagt nur wenig über den Inhalt des Begriffs *special circumstances* aus. Der offizielle Kommentar der ILC erwähnt "departures necessitated by any exceptional configuration of the coast, as well as the presence of islands or of navigable channels"⁸³⁾. Immerhin läßt sich den Vorarbeiten entnehmen, daß an maritime und geographische Umstände gedacht wurde, nicht jedoch an historische, geologische, bevölkerungspolitische und ökonomische.

⁷⁹⁾ Vgl. Grisel (Anm. 10), S. 574 f. Bei der Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Großbritannien und Frankreich wurde ein sogenanntes vereinfachtes Äquidistanzprinzip angewandt (vgl. Schiedsurteil [Anm. 5], Ziff. 111).

⁸⁰⁾ Art. 12 Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone verwendet den Begriff ebenfalls, nicht hingegen Art. 24 in Bezug auf die Anschlußzone.

⁸¹⁾ Siehe dazu Grisel (Anm. 10), S. 565 ff., insbesondere S. 570-572.

⁸²⁾ Grisel, S. 573.

⁸³⁾ Yearbook I.L.C. 1953, Bd. 2, S. 216.

mische Aspekte⁸⁴). Hierin zumindest kann eine Einschränkung gesehen werden⁸⁵).

In den beiden ersten Absätzen von Art. 6 ist die *special circumstances*-Klausel als Ausnahme konstruiert. Dies könnte dafür sprechen, diese Klausel eng auszulegen. Da sich aber weder dem Text noch den *travaux préparatoires* präzise Angaben entnehmen lassen, was unter dem Begriff zu verstehen ist, ist es nicht möglich, ihn »eng« auszulegen, da der Maßstab fehlt, an dem diese Einschränkung zu messen wäre⁸⁶). Da sich kaum zwei Küstenlinien auf der Erde gleichen, dürfte es schwierig sein, einen Staat, der sich durch die Anwendung des Äquidistanzprinzips benachteiligt fühlt, davon zu überzeugen, daß es sich in seinem Fall nicht um eine "exceptional configuration of the coastline" handelt.

Es läßt sich aus dem Wortlaut jedoch eine prozessuale Regelung entnehmen, wonach derjenige Staat, der sich auf die Ausnahme der *special circumstances* beruft, dafür die Beweislast trägt. Diese Ansicht wird in dem Schiedsurteil ohne weitere Begründung abgelehnt⁸⁷). Danach handelt es sich um eine einheitliche Abgrenzungsregelung, die vom Gericht *proprio motu* in vollem Umfang anzuwenden sei⁸⁸).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Abgrenzungsregelung der FSK zwar ein Abgrenzungskriterium bietet, davon aber bestimmte — nicht unbegrenzte — Ausnahmen zuläßt. Soweit ein Staat sich tatsächlich auf bestimmte geographische Umstände berufen kann, ist kein logisch unanfechtbares Urteil darüber möglich, ob die Äquidistanzlinie anwendbar ist oder nicht. Da die FSK keine Streitschlichtungsregelung enthält, läuft die Regelung in den Fällen leer, in denen eine Partei nicht bereit ist, sich einer Streitschlichtung zu unterwerfen. Im Falle der Streitschlichtung kommt das schlichtende Organ bei der Frage, ob *special circumstances* vorliegen, nicht ohne eine Portion Dezisionismus aus.

⁸⁴) All diese Argumente tauchen in der Abgrenzungsdiskussion auf.

⁸⁵) Das übersieht etwa Grisel (Anm. 10), S. 583 f.

⁸⁶) Anders Grisel, S. 582, der eine enge und eine weite Interpretation unterscheidet und bemerkt, daß der IGH implizit von einer weiten Auslegung ausgeht, indem er die *special circumstances*-Klausel mit der Anwendung von *equitable principles* gleichsetzt.

⁸⁷) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 68.

⁸⁸) Hiergegen wendet sich Schiedsrichter Briggs in der einzigen Erklärung, die zu dem Urteil von Mitgliedern des Gerichts abgegeben wurde: "My principal concern in this respect is that the Court's interpretation of Art. 6 seems, in effect, to shift 'the burden of proof' of 'special circumstances' from the State which invokes them to the Court itself . . .".

Allerdings kann eine Rechtsprechung mittlerweile auf eine umfangreiche Praxis zurückgreifen⁸⁹⁾.

b) *Nach dem Völkergewohnheitsrecht*: Der IGH ist 1969 davon ausgegangen, daß die Äquidistanzregel nicht Teil des Völkergewohnheitsrechts und daß Art. 6 FSK auf Nichtvertragsstaaten nicht anwendbar sei. In der Literatur wird neuerdings behauptet⁹⁰⁾, die Regelung in Art. 6 sei identisch mit derjenigen im Völkergewohnheitsrecht, wonach die Abgrenzung nach *equitable principles* zu erfolgen habe. Diese Meinung wird von dem Schiedsspruch bestätigt⁹¹⁾, der sich auf die *travaux préparatoires* beruft. Bevor darauf eingegangen werden kann, ist die völkergewohnheitsrechtliche Regelung zu untersuchen.

aa) *Equitable principles*: Der IGH hat als grundsätzliches völkergewohnheitsrechtliches Abgrenzungskriterium genannt, daß die Abgrenzung nach *equitable principles* zu erfolgen habe und jedem Staat seine *natural prolongation* erhalten müsse. Er sieht in der Anwendung von *equitable principles* eine Methode, nicht in erster Linie ein Ziel⁹²⁾.

Der IGH selber, der von den Parteien nur nach den Abgrenzungsprinzipien befragt worden war, brauchte die *equitable principles* nicht auf eine konkrete Grenze zu reduzieren. Das Schiedsgericht im *britisch-französischen Festlandsockel-Streit*, das sowohl bei der Anwendung von Art. 6 FSK als auch bei der Heranziehung des Völkergewohnheitsrechts von *equitable principles* ausging, mußte diese allgemeinen Prinzipien konkretisieren.

Im Falle der britischen Kanalinseln beriefen sich beide Parteien auf die Forderung des IGH, daß der Festlandsockel jedes Staates die natürliche Verlängerung des Landgebietes sein müsse. Da das Schiedsgericht aber anerkannte, daß die Kanalinseln über einen eigenen Festlandsockel verfügen, half dieser Gesichtspunkt nicht weiter. Es schränkte deshalb auch ein⁹³⁾: "the method adopted for delimiting the boundary must, while applying the principle of natural prolongation of territory, also ensure that the resulting delimitation of the boundary accords with

⁸⁹⁾ Siehe dazu unten S. 539 ff.

⁹⁰⁾ Rigaldies (Anm. 58), Grundthese.

⁹¹⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 70: "In short, the rôle of the 'special circumstances' condition in Article 6 is to ensure an equitable delimitation; and the combined 'equidistance-special circumstances rule', in effect, gives particular expression to a general norm that, failing agreement, the boundary between States abutting on the same continental shelf is to be determined on equitable principles".

⁹²⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 20.

⁹³⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 195.

equitable principles". Und das Schiedsgericht fährt fort: "In other words, the question is whether the Channel Islands should be given the full benefit of the application of the principle of natural prolongation in the areas to their north and northwest or whether their situation close to the mainland of France requires, on equitable grounds, some modification of the application of the principle in those areas". Das bedeutet, daß allein auf das Ergebnis abgestellt wird. Das Ergebnis wird gemessen an der "particular equality of the two States in their geographical relation to the continental shelf of the Channel"⁹⁴). Das Schiedsgericht stellt fest⁹⁵), daß beide Staaten annähernd gleich lange Festlandküsten auf beiden Seiten des Kanals besitzen und sich deshalb geographisch in einer gleichen Position befinden – wenn man die Kanalinseln außer Acht läßt. Es fährt dann fort: "The presence of these British islands close to the French coast, if they are given full effect in delimiting the continental shelf, will manifestly result in a substantial diminution of the area of continental shelf which would otherwise accrue to the French Republic. This fact by itself appears the Court to be, *prima facie*, a circumstance creative of inequity and calling for a method of delimitation that in some measure redresses the inequity". Diese wenigen Sätze, in denen die entscheidende Gedankenkette über die Abgrenzung niedergelegt ist⁹⁶), werfen einige Fragen auf. Da das Gericht – bei Vernachlässigung der Kanalinseln – beide Parteien in einer gleichen geographischen Position sieht, muß es konsequenterweise in den Kanalinseln ein Element der Ungleichheit zugunsten Großbritanniens sehen. Die teilweise Anerkennung der britischen Position führt das Schiedsgericht auch zur Verwerfung⁹⁷) des französischen Vorschlags, der die Kanalinseln auf eine sechs Seemeilen breite Enklave (drei Seemeilen Küstenmeer plus drei Seemeilen Festlandsockel) beschränken wollte. Die britische Position bestand darin, darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Kanalinseln nicht um Felsen oder Eilande, sondern um bevölkerte Inseln von einiger politischer und ökonomischer Bedeutung handele, die sich in fester Verbindung mit dem Vereinigten Königreich befinden, das für ihre Verteidigung und Sicherheit zuständig sei. Das heißt letztlich findet hier eine Abwägung statt zwischen Bedeutung der Inseln – wobei nicht klar wird, welche Faktoren insgesamt in

⁹⁴) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 195.

⁹⁵) *Ibid.*, Ziff. 196.

⁹⁶) Entscheidend deshalb, weil das Gericht diesem *prima facie*-Urteil anschließend (Ziff. 197 und 198) nichts Wesentliches mehr hinzufügt.

⁹⁷) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 198.

Betracht gezogen werden – und Größe des anzuerkennenden Schelfgebiets im Gesamtkontext. Es kostet einige Mühe, hierin nicht ein *equitable sharing* zu erblicken.

Nachdem es die Ziehung einer Mittellinie unter Außerachtlassung der Kanalinseln vorgenommen hat, kommt das Schiedsgericht bei der Bestimmung der Breite der britischen Festlandsockelenklave seltsamerweise nicht mehr auf die von Großbritannien genannten Faktoren zurück, sondern führt allein die Fischereizone der Kanalinseln an⁹⁸⁾. Mit keinem Wort geht das Gericht auf die Beziehungen von Festlandsockel und Fischereizone ein⁹⁹⁾. Es geht auch nicht auf Großbritanniens Möglichkeit ein, sein Küstenmeer auf zwölf Seemeilen auszudehnen – was Frankreich bereits seit einiger Zeit getan hat –, während das Argument des »potentiellen Küstenmeeres« bei der Abgrenzung im Atlantischen Gebiet durchaus eine Rolle spielt¹⁰⁰⁾.

Die zweite Entscheidung des Schiedsgerichts *on equitable grounds* bezieht sich auf eben dieses Atlantische Gebiet. Es geht darum, "to determine whether, . . . the prolongation of the Scilly Isles some distance further westwards than the island of Ushant¹⁰¹⁾ renders 'unjust' or 'inequitable' an equidistance boundary delimited from the baselines of the French and United Kingdom coasts. The effect of the presence of the Scilly Isles west-south-west of Cornwall is to deflect the equidistance line on a considerably more south-westerly course than would be the case if it were to be delimited from the baseline of the English mainland"¹⁰²⁾. Das Schiedsgericht notiert, daß die Existenz der Scilly Inseln für England einen Zuwachs von 4000 Quadratmeilen zu Lasten Frankreichs bedeutet. Darin allein sieht es allerdings noch keinen Grund, von der Äquidistanzlinie abzuweichen, sondern fragt, ob "in the light of all the pertinent geographical circumstances, that fact amounts to an inequitable distortion of the equidistance line producing disproportionate effects on the areas of shelf accruing to the two States".

⁹⁸⁾ Es heißt hier kurz (Ziff. 202): "This second boundary must not, in the opinion of the Court, be so drawn as to allow the continental shelf of the French Republic to encroach upon the established 12-mile fishery zone of the Channel Islands. The Court therefore further decides that this boundary shall be drawn at a distance of 12 nautical miles from the established baselines of the territorial sea of the Channel Islands".

⁹⁹⁾ Siehe unten 3.2.2.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 248.

¹⁰¹⁾ Englische Bezeichnung für die der Bretagne westlich vorgelagerte Insel Ouessant.

¹⁰²⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 243.

Man kann dem Schiedsgericht nicht widersprechen, wenn es feststellt¹⁰³): "The projection of the Cornish peninsula and the Isles of Scilly, further seaward into the Atlantic than the Brittany peninsula¹⁰⁴) and the island of Ushant, is a geographical fact, a fact of nature; and, as was observed in the *North Sea Continental Shelf Cases*, there is no question of equity 'completely refashioning nature' or 'totally refashioning geography'". Dem hält das Urteil die Vergleichbarkeit der beiden Küsten entgegen. Es sieht deshalb in den Scilly Inseln, nicht jedoch in der Insel Ouessant, eine *special circumstance*. Diese Annahme soll nach Auffassung des Gerichts nicht zur völligen Nichtbeachtung der Inseln oder zur Ablehnung der Äquidistanzlinie führen, sondern dazu, den Scilly Inseln bei Anwendung der Äquidistanzmethode nicht die volle, sondern nur die halbe Auswirkung zuzuerkennen¹⁰⁵). Denn, so das Gericht, "(j)ust as it is not the function of equity in the delimitation of the continental shelf completely to refashion geography, so it is also not the function of equity to create a situation of complete equity where nature and geography have established an inequity. Equity does not therefore, call for coasts, the relation of which to the continental shelf is not equal, to be treated as having completely equal effects". Nach so vielen Absicherungen ist man gespannt, was *equity* im konkreten Fall wirklich ist. Das Urteil antwortet darauf: "What equity calls for is an appropriate abatement of the disproportionate effects of a considerable projection onto the Atlantic continental shelf of a somewhat attenuated portion of the coast of the United Kingdom".

Was nun ein "somewhat attenuated portion" der britischen Küste ist, woran die Disproportionalität gemessen wird¹⁰⁶), und ob, wie das Gericht annimmt, das "appropriate abatement" genau Berücksichtigung zu ein Halb bedeutet, sind Fragen, die das Urteil unbeantwortet läßt. Hier wird eine Entscheidung getroffen. Die gleich folgende¹⁰⁷) Absicherung in der Begründung, daß nämlich "(t)he abatement of these disproportionate effects . . . does not entail any nice calculations of proportionality in regard to the total areas of the continental shelf" beruhigt nicht, zumal die sich anschließende Begründung wenig überzeugend ist: "This

¹⁰³) *Ibid.*, Ziff. 244.

¹⁰⁴) Bretagne.

¹⁰⁵) Siehe zu der Methode oben S. 530.

¹⁰⁶) Etwas früher hat das Schiedsgericht immerhin festgestellt (Ziff. 248), daß außer der größeren Nähe Ouessants zum französischen Festland kein relevanter Unterschied bestehe.

¹⁰⁷) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 250.

is because . . . the element of 'proportionality' in the delimitation of the continental shelf does not relate to the partition of the area of shelf among the coastal States concerned, its rôle being rather that of a criterion to assess the distorting effects of particular geographical features and the extent of the resulting inequity". Wenn aber mit Hilfe der Proportionalität das Ausmaß der auszugleichenden *inequity* bestimmt werden soll, fließt dieser Aspekt unmittelbar in die Abgrenzung mit ein.

Diese Kritik gilt nicht der Entscheidung als solcher, die einstimmig ergangen ist und ihr Ziel, Rechtsfrieden zwischen den Parteien zu stiften, erreicht hat. Sie soll aber zeigen, daß *equitable principles* überhaupt keine Abgrenzungsmethode liefern, sondern allenfalls ein Kriterium zur Beurteilung einer Abgrenzung darstellen, wobei die Elemente dieses Kriteriums äußerst vage bleiben¹⁰⁸).

bb) **Abgrenzungspraxis:** Die Erörterung der Festlandsockel-Abgrenzung im Völkergewohnheitsrecht geht, wie gezeigt, meist von den Ausführungen des IGH aus. Weniger Aufmerksamkeit wird der Staatenpraxis geschenkt, obwohl diese mittlerweile einen ganz beachtlichen Umfang erreicht hat.

Rigaldies untersucht mehrere Abgrenzungsverträge zwischen Staaten, die die FSK nicht ratifiziert haben, und zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Abgrenzung nicht immer der Äquidistanzlinie folge. Das ist richtig. Nur erscheint es unzulässig, daraus den Schluß zu ziehen, die Praxis sage zur Äquidistanz nichts aus. Prüft man die genannten Verträge¹⁰⁹) näher,

¹⁰⁸) So auch Grisel (Anm. 10), S. 589. Er schreibt in Bezug auf *equitable principles* (und das *natural prolongation*-Prinzip), daß sie "do not as such provide any practical method for the drawing of boundary lines. They are somewhat question-begging and in fact leave open the two issues which will arise in each case: Where does the 'most equitable' frontier line lie, and what are the areas which 'appertain' to each of the countries concerned". Die von Piquemal, *Les principes juridiques gouvernant les accords de délimitation des plateaux continentaux, Pétrole et la mer 1977*, S. 230, alternativ genannten «*équité géographique*» und «*équité économique*» schöpfen die denkbaren Möglichkeiten nicht aus und sind im übrigen kaum präziser als der allgemeine Begriff "equitable principles".

¹⁰⁹) Es handelt sich um folgende Verträge (Nachweise bei Rüster [Anm. 2]): Bahrain/Saudi Arabien vom 22. 2. 1958, Iran/Saudi Arabien vom 24. 10. 1968, Iran/Kuweit vom 24. 1. 1968, Niederlande/Bundesrepublik Deutschland vom 1. 12. 1964, Großbritannien/Norwegen vom 10. 3. 1965, Dänemark/Bundesrepublik Deutschland vom 9. 6. 1965 in Bezug auf die Nordsee und unter dem gleichen Datum in Bezug auf die Ostsee, Dänemark/Norwegen vom 8. 12. 1965, Italien/Jugoslawien vom 8. 1. 1968, Norwegen/Schweden vom 24. 7. 1968.

so stellt man fest, daß in allen Fällen die Äquidistanzlinie tatsächlich angewandt wurde, nur nicht in Bezug auf die gesamte Abgrenzung¹¹⁰). Geringfügige Abweichungen von der geometrischen Äquidistanzlinie können außer Acht gelassen werden, da sie das Prinzip nicht aufheben, vor allen Dingen dann, wenn sich die Verträge ausdrücklich darauf berufen¹¹¹). Interessanterweise erfolgen sämtliche der von Rigaldies genannten Abweichungen wegen Inseln. Dieses Ergebnis läßt sich aber auch so interpretieren, daß die Praxis grundsätzlich die Äquidistanzlinie anwendet außer in einigen Fällen, in denen Inseln vorliegen.

Die von Rigaldies angeführten Verträge zwischen Vertragsstaaten stützen seine Aussage, daß sie die Äquidistanzlinie mal anwenden, mal abschwächen und mal beiseite schieben, kaum¹¹²). Auch die Durch-

¹¹⁰) So zitiert Rigaldies etwa den Vertrag zwischen Iran und Saudi Arabien mit der Charakterisierung: «Etats opposés, ligne s'écartant fortement de l'équidistance». Tatsächlich entspricht die Abgrenzung dem vereinfachten Äquidistanzprinzip bezogen auf die Festlandküsten (siehe die graphische Darstellung der Grenze, die im Vertrag nur durch Koordinatenpunkte angegeben ist, bei R ü s t e r [Anm. 2], S. 179). Lediglich zwei winzige unbewohnte Inseln in der Mitte des Golfes, deren Zugehörigkeit zum Iran bzw. zu Saudi Arabien durch denselben Vertrag geregelt wird, werden bei der Festlandsockel-Abgrenzung nicht als Ausgangspunkt berücksichtigt. Sie werden in die Grenzziehung nur mit einem Küstenmeer von 12 Seemeilen einbezogen. «Ligne s'écartant fortement de l'équidistance» bezogen auf die Eilande: ja. Läßt man diese aber außer Betracht, was natürlich eine Abgrenzungsentscheidung ist, muß man feststellen, daß sich der Vertrag an die Äquidistanzlinie hält. Das gleiche gilt für den von Rigaldies genannten FS-AV Italien/Jugoslawien.

¹¹¹) So etwa der Vertrag Großbritannien/Norwegen (R ü s t e r, S. 51), in dessen Art. 1 es ausdrücklich heißt: "The dividing line . . . shall be based, with certain minor divergencies for administrative convenience, on a line, every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines . . .". Dies als Beleg dafür zu zitieren, daß hier die Äquidistanzlinie nur abgemildert (*assouplie*) angewendet werde, erscheint unzulässig. Gleiches gilt für den Vertrag Schweden/Norwegen, den Rigaldies zitiert als: «équidistance non respectée» und in dessen Art. 1 es heißt: "The boundary line . . . shall in principle be a line which at every point is equidistant from the nearest points of the baselines . . .". In Art. 2 heißt es dann weiter: "In conformity with the principle set forth in Article 1, the boundary line shall, with certain minor divergencies for practical purposes be a line drawn through the following five points . . .".

¹¹²) So zitiert er den Vertrag Großbritannien/Niederlande mit der Charakterisierung: «Etats opposés, ligne d'équidistance assouplie». Und diese Charakterisierung bezeichnet der Autor als eine Abweichung von der Äquidistanzlinie. In der Präambel des Vertrages heißt es jedoch: "Desiring to establish the boundary between the respective parts of the Continental Shelf under the North Sea on the basis of a line every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines . . ." (vgl. R ü s t e r, S. 59). Der mit der Charakterisierung «équidistance très tempérée» zitierte Vertrag UdSSR/Finnland (R ü s t e r, S. 53) benutzt für den größten Teil der Abgrenzung

sicht weiterer Verträge führt zu dem Ergebnis, daß ganz überwiegend entweder *expressis verbis* oder konkludent vom Äquidistanzprinzip ausgegangen wird¹¹³). Neben der bereits genannten Abweichung vom Äquidistanzprinzip wegen Inseln, ist in jüngerer Zeit ein weiterer Umstand aufgetreten, der in zwei Fällen zu einer Abweichung vom Äquidistanzprinzip geführt hat: die Rücksichtnahme auf die Morphologie des Meeresbodens. In dem FS-AV zwischen Australien und Indonesien vom 9. Oktober 1972¹¹⁴) folgt die Grenze nicht der Mittellinie zwischen der australischen Küste und der Küste von Indonesisch Timor, sondern gleichsam dem Thalweg des Timor-Grabens, der sehr viel näher an der indonesischen als an der australischen Küste liegt. Der australische Standpunkt¹¹⁵), daß der Meeresboden bis zu diesem Graben *natural prolongation* des australischen Festlandes sei, hat sich offensichtlich durchgesetzt. In dem spanisch-französischen FS-AV vom 29. Januar 1974¹¹⁶) folgt die Grenze nur zum Teil der Äquidistanzlinie zwischen den Basislinien. In dem größten Teil der Biskaya verlagert sie sich zuungunsten Spaniens nach Süden und nimmt auf den breiteren französischen Festlandsockel (bis zur 200 m-Tiefenlinie) Rücksicht. Sie bildet hier die Äquidistanzlinie zwischen entsprechenden Isobathen¹¹⁷). Hingegen übergeht der bereits genannte britisch-norwegische AV den Norwegischen Graben und errichtet als Grenze die Mittellinie zwischen den Basislinien.

Die bisherige Praxis wendet in aller Regel das Äquidistanzprinzip, sei es in Form der Mittellinie, sei es als Äquidistanzlinie, an. Abweichungen treten in manchen Fällen auf beim Vorliegen von Inseln und besonderer Gestaltungen des Meeresbodens. Darüber hinaus wird,

(Art. 2 und 3) eine Linie, die schlicht *median line* genannt wird. Nur im ersten Teil der Grenze wird wegen einiger Inseln nicht die Mittellinie angewendet. Der von Rigaldies zitierte Vertrag Senegal/Portugiesisch Guinea vom 25. 5. 1960 war nicht aufzufinden.

¹¹³) Siehe Klemm, Der Streit um den Festlandsockel in der Ägäis (zit. Ägäis), Recht der Internationalen Wirtschaft 1975, S. 572 mit weiteren Nachweisen. Weitere Fälle: der FS-AV Spanien/Italien vom 19. 2. 1975 geht allein vom Mittellinienprinzip aus (vgl. José Luis de Azcárraga, España suscribe, con Francia e Italia, dos convenios sobre delimitación de sus plataformas submarinas comunes, Revista Española de Derecho Internacional 28 [1975], S. 133). Das übersieht auch Piquemal (Anm. 108), S. 234, der nur einige der Verträge untersucht und eine Vielzahl von Abgrenzungsmethoden konstatiert.

¹¹⁴) Rüter (Anm. 2), S. 156.

¹¹⁵) Erklärung des australischen Außenministers (ST/LEG/SER. B/16, S. 11).

¹¹⁶) Rüter (Anm. 2), S. 156.

¹¹⁷) Azcárraga (Anm. 113), S. 132.

was auch das Schiedsgericht betont¹¹⁸⁾, in den Fällen, in denen eine besondere geographische Erscheinung die Abgrenzung beeinflusst, das Äquidistanzprinzip eher modifiziert, als ganz vernachlässigt. Dieses Ergebnis verdient festgehalten zu werden.

cc) *Natural prolongation*: Schon im *Nordsee-Festlandssockel-Urteil* des IGH, das die *natural prolongation*-Theorie formuliert hat, spielte dieser Gesichtspunkt für die Entscheidung keine Rolle¹¹⁹⁾. Der IGH gibt zwar an einigen Stellen an, daß etwa geologische Gesichtspunkte herangezogen werden können, im Fall des bis auf den Norwegischen Graben ziemlich gleichmäßigen Schelfmeeres liefern diese jedoch keine Anhaltspunkte. Auch im Schiedsurteil wird das Konzept für die Abgrenzung nicht benutzt. Es heißt im Schiedsurteil zwar vorsichtig¹²⁰⁾: "The true position, in the opinion of the Court, is that the principle of natural prolongation of territory is neither to be set aside nor treated as absolute in a case where islands belonging to one State are situated on continental shelf which would otherwise constitute a natural prolongation of the territory of another State", aber bei der Entscheidung über die Grenzziehung kommt der Gesichtspunkt nicht zum Tragen.

Die Bedeutung des Begriffes wird dadurch nicht klarer, daß das Schiedsurteil neben einem natürlichen einen juristischen *natural prolongation*-Begriff einführt¹²¹⁾. Denn geographisch — das drückt das Gericht klar aus — läßt sich nicht sagen, welcher Teil des Meeresbodens eine natürliche Fortsetzung welcher Landmasse sei¹²²⁾. Man muß sich fragen, was eine juristische *natural prolongation* im Unterschied zur natürlichen sein soll. Der IGH hatte zu dem Begriff grundsätzlich ausgeführt¹²³⁾: "The institution of the continental shelf has arisen out of the recognition of a physical fact"¹²⁴⁾. Der Gesichtspunkt der natürlichen Verlängerung

¹¹⁸⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 249.

¹¹⁹⁾ So auch Rigaldies (Anm. 58), S. 142.

¹²⁰⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 194.

¹²¹⁾ Schiedsurteil, Ziff. 191: "The question for the Court to decide, however, is what areas of continental shelf are to be considered as legally the natural prolongation of the Channel Islands rather than of the mainland of France".

¹²²⁾ *Ibid.*: "The physical continuity of the continental shelf of the English Channel means that geographically it may be said to be a natural prolongation of each one of the territories which abut upon it".

¹²³⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 95.

¹²⁴⁾ Judgment, Ziff. 95. Es heißt dort weiter: ". . . it can be useful to consider the geology of that shelf in order to find out whether the direction taken by certain configurational features should influence delimitation because, in certain localities, they point-up the whole notion of the appurtenance of the continental shelf to the State whose territory it does in fact prolong".

sollte im IGH-Urteil der Durchsetzung von *equitable principles* dienen¹²⁵). In der Darstellung des Schiedsgerichts jedoch kann der Gesichtspunkt der *natural prolongation* aus *equitable* Erwägungen eingeschränkt werden¹²⁶). Nach dem Schiedsurteil scheint das *natural prolongation*-Prinzip dem Äquidistanzprinzip zu gleichen¹²⁷). Nach dem IGH hingegen sollte es dem Äquidistanzprinzip gerade vorgehen. Beide Entscheidungen hüllen den Begriff in ein *chiaroscuro*, aus dem sich eingrenzbar Maßstäbe für die Festlandsockel-Abgrenzung nicht gewinnen lassen.

In der sonstigen Abgrenzungspraxis ist die Bedeutung dieses Prinzips gering. Das bemerkenswerteste Beispiel, das sich für eine Anwendung des *natural prolongation*-Prinzips anführen läßt, ist der bereits erwähnte¹²⁸) FS-AV zwischen Australien und Indonesien. Das weitere Beispiel ist der spanisch-französische AV über die Biskaya¹²⁹). Das Gegenbeispiel, das in dem britisch-norwegischen AV liegt, der den Norwegischen Graben vernachlässigt¹³⁰), wurde ebenfalls bereits erwähnt. Im Fall der Abgrenzung zwischen Großbritannien und Frankreich hat das Schiedsgericht die Hurd Deep-Hurd Deep Fault Zone¹³¹), die südlich der Mittellinie verläuft und nach britischer Auffassung¹³²) eine "major and persistent structural

¹²⁵) Ebenso Rigaldies (Anm. 58), S. 145.

¹²⁶) Schiedsgericht (Anm. 5), Ziff. 191: "... it is clear both from the insertion of the 'special circumstances' provision in Art. 6 and from the emphasis on 'equitable principles' in customary law that the force of the cardinal principle of 'natural prolongation of territory' is not absolute, but may be subject to qualification in particular situations".

¹²⁷) Sonst könnte es im Urteil nicht heißen: "Yet, if the force of the principle of natural prolongation of territory were absolute, a small island would block the natural prolongation of the territory of the nearby mainland in the same way, if not always to the same extent, as a larger island".

¹²⁸) Siehe oben Anm. 114.

¹²⁹) Siehe oben Anm. 116.

¹³⁰) Rigaldies (Anm. 58), S. 151, meint dazu: «On a d'ailleurs, par simple justice distributive, donné à la Norvège un plateau continental, alors que, juridiquement, elle n'y avait aucun droit en raison de la fosse norvégienne». Das ist nicht so sicher. Das Problem des Norwegischen Grabens hat schon in der ILC eine Rolle gespielt und sollte durch den Begriff *contiguous to the coast* überwunden werden. Siehe dazu Klemm (Anm. 11), S. 72 und 77.

¹³¹) Dazu das Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 9: "This Gulf [gemeint ist die baie de Granville, in der die Kanalinseln liegen] is characterized by the same essential geological continuity as the rest of the English Channel, but the geomorphology of the Channel is here marked by a distinct fault, known as the Hurd Deep (Fosse Centrale)".

¹³²) Schiedsurteil, Ziff. 104.

discontinuity of the seabed and subsoil" bildet, wegen ihrer geringen Bedeutung nicht herangezogen.

Der IGH hat zutreffend dargelegt, daß sich das Festlandsockel-Prinzip aus der rechtlichen Anerkennung einer physischen Tatsache entwickelt hat. Andererseits ist die Entwicklung des Festlandsockelrechts auch die fortschreitende Emanzipation des Festlandsockelbegriffes von seinen natürlichen Grundlagen. Das zeigt sich an der Entwicklung der Festlandsockel-Definition. Zumindest innerhalb der 200 m-Isobathe abstrahiert der Begriff von allen natürlichen Phänomenen. Es begegnet deshalb starken Bedenken, solche Erwägungen bei der zwischenstaatlichen Abgrenzung wieder einfließen zu lassen. Der Begriff der *natural prolongation* ist nicht hilfreich, sondern entbehrlich, weil er in vordergründiger und reichlich vager Weise an natürliche Gegebenheiten anknüpft¹³³). Die Geomorphologie des Meeresbodens löst in aller Regel die Abgrenzungsprobleme nicht. Eine entsprechende Praxis hat sich auch bislang nicht herausgebildet. Die Verteilung der Staaten über die Erde ist das Ergebnis eines historischen Prozesses, bei dem geomorphologische Aspekte — vor allem solche des Meeresbodens — in aller Regel keine Rolle gespielt haben. Die »natürliche« Verlängerung eines Herrschaftsraums ohne natürliche Grenzen ist deshalb eine fragwürdige und verwirrende Abgrenzungsmethode.

dd) **Sonstige Abgrenzungskriterien:** Das Schiedsurteil hat klar gemacht, daß eine Abgrenzung unter Zuhilfenahme von Verlängerungen der Linien, die die allgemeine Richtung der Küstenlinie wiedergeben, nicht dem geltenden Recht entspricht¹³⁴).

Der IGH¹³⁵) erwähnt als weiteren Abgrenzungsfaktor den Gedanken der *unity of any deposit*. Dies ist nach Rigaldies Ausgangspunkt für eine verbreitete Praxis geworden, die sich in den Verträgen, die nach dem IGH-Urteil ergangen sind, widerspiegelt¹³⁶). Er stellt eine bemerkenswerte Entwicklung von Konzepten fest hinsichtlich der Einheit von Lagerstätten, der gemeinsamen Ausbeutung und der Ressourcen-Teilung. Eine Prüfung¹³⁷) der von ihm genannten Verträge ergibt in den meisten

¹³³) So auch Rigaldies (Anm. 58), S. 145.

¹³⁴) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 246.

¹³⁵) Judgment (Anm. 4), Ziff. 96.

¹³⁶) Rigaldies (Anm. 58), S. 158.

¹³⁷) Nur eine Regelung der Ausbeutung grenzüberschreitender Ressourcen enthalten folgende Verträge (Nachweise bei Ruster [Anm. 2]): Iran/Katar vom 20. 9. 1969, Indonesien/Malaysia vom 27. 10. 1969, Indonesien/Malaysia/Thailand vom 21. 12. 1971 (Rigaldies, Anm. 136, bemerkt hinsichtlich dessen Art. III: «lequel prévoit

Fällen jedoch nur eine vorsichtige Regelung der Ausbeutung von grenzüberschreitenden Ressourcen. Die Fälle, in denen Ressourcen oder Erlöse gemeinsam auszubeutender Ressourcen geteilt werden, bilden Ausnahmen¹³⁸⁾, so daß von einer allgemeinen Praxis nicht gesprochen werden kann. Die Einheit von Lagerstätten ist demnach kein eigenes Abgrenzungskriterium. Es läßt sich aus ihr nur eine Pflicht zur Rücksichtnahme bei der Ausbeutung des eigenen Festlandssockels entnehmen.

3. 1. 2. 2. Inseln

Nach der FSK sind Inseln kein eigener Regelungspunkt bei der Festlandssockel-Abgrenzung. Sie spielen aber in vielen Abgrenzungsfällen eine entscheidende Rolle. Im Schrifttum ist das Problem bislang kaum behandelt worden¹³⁹⁾.

Die Rechtslage nach der FSK ist vordergründig einfach. Art. 1 (b) läßt keinen Zweifel daran, daß auch Inseln einen Festlandssockel haben.

des règles sur l'exploitation en commun du plateau»). Art. III lautet (Rüster, S. 119): "If any single geological petroleum or natural gas structure extends across the boundary line or boundary lines referred to in Article I and the part of such structure which is situated on one side of the said line or lines is exploitable, wholly or in part, from the other side or sides of the said line or lines, the Governments concerned shall seek to reach agreement as to the manner in which the structure will be most effectively exploited".

¹³⁸⁾ Zonen gemeinsamer Ausbeutung sind enthalten in den Verträgen: Abu Dhabi/Katar vom 20. 3. 1969, Korea/Japan vom 30. 1. 1974, Frankreich/Spanien vom 29. 1. 1974 (es handelt sich hier nur um eine kleine Zone), Indonesien/Australien vom 18. 5. 1971 (nur in Bezug auf grenzüberschreitende Ressourcen), Kuwait/Saudi Arabien vom 7. 7. 1965 über die Teilung der Neutralen Zone (von Rüster nicht erwähnt). Daß es sich hier um Ausnahmen handelt, übersieht auch Piquemal (Anm. 108), S. 227.

¹³⁹⁾ Ausnahmen bilden die Aufsätze von Northcutt Ely, *Seabed Boundaries between Coastal States: the Effect to be Given Islets as "Special Circumstances"*, *The International Lawyer* 6 (1972), S. 219-236, und L.F.E. Goldie, *The International Court of Justice's "Natural Prolongation" and the Continental Shelf problem of Islands*, *Netherland's Yearbook of International Law* 1973, S. 237-261. Goldie, a.a.O., S. 238, bemerkt zu dieser Situation: "A review of the leading decision of the International Court of Justice, of the International Law Commission's deliberations on the international law of the sea, of the proceedings of the 1958 United Nations Conference on the Law of the Sea at Geneva, and of the writings of jurists, lead to the melancholy conclusion that the problem of characterizing islands for the purpose of delimiting maritime jurisdictional zones such as, for example, territorial seas and continental shelf areas, has been squarely faced infrequently and fortuitously while the study of collateral matters has occupied the center of attention".

Eine bestimmte Qualifikation setzt der Inselbegriff der FSK nicht voraus. Nach Art. 10 Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone ist jedes »natürlich entstandene Land, das von Wasser umgeben ist und bei Flut über den Wasserspiegel hinausragt«, eine Insel, d. h. letztlich auch der berühmte Felsen, auf dem eine Möwe nur mit einem Bein stehen kann. Der Festlandssockel von Inseln hat im Rahmen der Erarbeitung des Konventionsentwurfs kein Problem dargestellt. Versuche auf der Seerechtskonferenz 1958, die Merkmale von Inseln für die Festlandssockel-Abgrenzung zu definieren, scheiterten¹⁴⁰⁾. Andererseits weist die ILC, wie bereits erwähnt, in ihrem Kommentar darauf hin, daß Inseln eine *special circumstance* bei der Abgrenzung darstellen können. Auf Grund der obigen Regelung kann in der Tatsache allein, daß eine Insel vorliegt, keine *special circumstance* gesehen werden, sondern es müssen noch weitere Umstände hinzutreten¹⁴¹⁾.

Die einseitige Festlandssockel-Praxis schließt, sofern Inseln erwähnt werden, diese in keinem Fall als Ausgangspunkt für Festlandssockelrechte aus, was nicht wunder nimmt. In der zweiseitigen Festlandssockel-Praxis, die in der Regel aus Abgrenzungsverträgen besteht, ist in mehreren Fällen¹⁴²⁾ zu beobachten, daß kleineren Inseln (*islets*), die vereinzelt liegen und die bei der Abgrenzung nach dem Äquidistanzprinzip zu starken Schwankungen der Grenzlinie führen würden, nur ein eingeschränkter oder gar kein¹⁴³⁾ Festlandssockel zugebilligt wurde. Die einzige einschlägige Bemerkung des IGH im *Nordsee-Festlandssockel-Fall*, der im übrigen ein Insel-Problem nicht stellte, bezieht sich auf Eilande (*islets*). Deren verzerrender Effekt kann danach kompensiert werden¹⁴⁴⁾. In den beiden übrigen Entscheidungen des IGH, in denen Inseln eine Rolle

¹⁴⁰⁾ Goldie, S. 237, sowie Ely, S. 225.

¹⁴¹⁾ So auch Grisel (Anm. 10), S. 583.

¹⁴²⁾ Siehe die Verträge oben Anm. 137. Siehe ferner Ely (Anm. 139), S. 227 ff., und Klemm, Ägäis (Anm. 113), S. 570.

¹⁴³⁾ So im Fall der FS-AV: Katar/Iran vom 30. 9. 1969, Schweden/Norwegen vom 24. 7. 1968 und Bahrain/Saudi Arabien vom 22. 2. 1958 (Nachweise bei Rüstler [Anm. 2]).

¹⁴⁴⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 57: "The continental shelf area off, and dividing opposite States, can be claimed by each of them to be a natural prolongation of its territory. These prolongations meet and overlap, and can therefore only be delimited by means of a median line; and ignoring the presence of islets, rocks and minor coastal projection the disproportionally distorting effect of which can be eliminated by other means, such a line must effect an equal division of the particular area involved".

spielen¹⁴⁵), sind keine Andeutungen über die Zuordnung von Meereszonen an Inseln zu entdecken¹⁴⁶). Aus gewissen Äußerungen des IGH¹⁴⁷) wird abgeleitet¹⁴⁸), daß Art. 1 FSK in Völkergewohnheitsrecht übergegangen sei. Diese Ableitung erscheint jedoch nicht zulässig¹⁴⁹).

Nach der Staatenpraxis und nach Ansicht des IGH kann demnach der Festlandsockel von kleinen Inseln oder Eilanden eingeschränkt oder vernachlässigt werden. Es existieren aber keine allgemeinen Kriterien dafür, wann eine Insel einen Festlandsockel besitzt und wann nicht¹⁵⁰). Die einschlägigen Verträge sagen darüber nichts aus. Versuche von einzelnen Autoren, Kriterien aufzustellen¹⁵¹), sind jeweils *de lege ferenda* unternommen worden und erscheinen auch nicht sehr überzeugend¹⁵²).

Das Schiedsurteil im *britisch-französischen Festlandsockel-Streit* ist die erste gerichtliche Entscheidung über den Festlandsockel von Inseln. Großbritannien hatte geltend gemacht¹⁵³), daß die Kanalinseln nicht als winzige Inseln betrachtet werden könnten und hat dabei abgestellt auf die Gesamtoberfläche (75 Quadratmeilen), die Einwohnerzahl (130 000), den Umfang ihres See- und Luftverkehrs, ihren Entwicklungsstand und ihre ökonomische Bedeutung, ihren staatsrechtlichen Status, ihre historische Verbundenheit mit dem Vereinigten Königreich. Frankreich hingegen hatte sich gegen die volle Berücksichtigung der Kanalinseln gewandt mit Argumenten, die sich auf sicherheits- und verteidigungspolitische sowie auf Schifffahrtsgesichtspunkte stützten¹⁵⁴). Das Schiedsgericht diagnostiziert in einer »makrogeographischen« Betrachtungsweise die Kanalinseln als Störfaktor. Es unterstreicht aber auch

¹⁴⁵) Es handelt sich um den *Norwegisch-Britischen Fischerei-Fall* (I.C.J. Reports 1951, S. 116) und um den *Minquiers und Ecrehos-Fall* (I.C.J. Reports 1953, S. 47).

¹⁴⁶) Goldie (Anm. 139), S. 238 ff.

¹⁴⁷) Judgment (Anm. 4), Ziff. 63.

¹⁴⁸) So Großbritannien vor dem Schiedsgericht (vgl. Schiedsurteil [Anm. 5], Ziff. 168).

¹⁴⁹) Siehe dazu Klemm (Anm. 11), S. 203 f.

¹⁵⁰) Ely (Anm. 139), S. 219: "As to what is meant by a 'small islet', of course no dogmatic definition is possible".

¹⁵¹) Ely, S. 231 ff.; James D. Gass, *The French Claim to the Eastern North American Continental Shelf*, *The JAG Journal* 27 (1973), S. 390.

¹⁵²) Ely, a.a.O., versucht verschiedene Kriterien für Inseln aufzustellen: Bevölkerung, Beachtung der vom IGH aufgestellten Kriterien d. h. Verzerrung der Mittellinie, Größe der Insel, stellt aber fest "that area alone does not afford a controlling criterion".

¹⁵³) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 171 ff.

¹⁵⁴) Schiedsurteil, Ziff. 160 ff. Der Wert dieser Argumente ist zweifelhaft. Prinzipiell ist mit Festlandsockelrechten keine Kontrolle über die Schifffahrt verbunden.

den Unterschied zwischen den Kanalinseln einerseits und Felsen oder kleinen Inseln andererseits¹⁵⁵): "Possessing a considerable population and a substantial agricultural and commercial economy, they are clearly territorial and political units which have their own separate existence, and which are of a certain importance in their own right separately from the United Kingdom". Weiter werden in Erwägung gezogen: die jeweilige Küstenmeerbreite und Fischereizonenbreite. Auch die sicherheits- und verteidigungspolitischen sowie die Schifffahrtsargumente werden vom Schiedsgericht erwähnt, ohne daß es auf das Verhältnis dieser Erwägungen zum Festlandsockel eingeht. Es schränkt allerdings das Gewicht dieser Argumente ein und ordnet sie den politischen, geographischen und juristischen Gesichtspunkten unter. Gleichzeitig sieht es aber in ihnen einen Beweis für "the predominant interest of the French Republic in the southern areas of the English Channel, a predominance which is also strongly indicated by its position as a riparian State along the whole of the Channel's south coast". Der konzeptionelle Hintergrund dieser Ausführung, die starke Anklänge an die Theorie der Einflußsphären zu enthalten scheint, bleibt ebenso unklar wie ihr Einfluß auf die Entscheidung.

Schließlich stellt das Gericht noch darauf ab¹⁵⁶), daß der abzugrenzende Festlandsockel verhältnismäßig klein sei "and the scope for adjusting the equities correspondingly small". Daß die Inseln letztlich nicht eingezogen wurden, dürfte an ihrer geringen Größe und ihrer Entfernung von der britischen Hauptinsel liegen.

Der Konflikt zwischen dem Festlandsockelanspruch von Inseln, die — geomorphologisch — auf dem Festlandsockel eines fremden Staates liegen, und dem *natural prolongation*-Konzept des IGH ist durch das Schiedsurteil geklärt worden. Völkerrechtlich haben sicher auch solche Inseln einen Festlandsockel. Bezieht man allerdings den Begriff *natural prolongation* allzu direkt auf die Konfiguration des Meeresbodens, wozu das IGH-Urteil verleiten mag¹⁵⁷), könnte man zu dem Schluß gelangen, daß in diesem Fall der Festlandsockel der Insel nicht zur Geltung

¹⁵⁵) Schiedsurteil, Ziff. 184.

¹⁵⁶) Schiedsurteil, Ziff. 201.

¹⁵⁷) So etwa Frankreich in seiner Argumentation vor dem Schiedsgericht (vgl. Schiedsurteil, Ziff. 157).

kommt¹⁵⁸). Dazu führt das Schiedsgericht aus¹⁵⁹): "Similarly, the general geological argument advanced by the French Republic that the Channel Islands region, including the Channel Islands themselves, form part of the armorican structure of the French mainland does nothing to resolve the problem. It, in effect, begs the question by simply passing over the fact that the Channel Islands themselves have their own individual existence and are under the sovereignty of the United Kingdom, not the French Republic". Und tatsächlich hat das *natural prolongation*-Prinzip bei der Abgrenzung in der Region der Kanalinseln keine Rolle gespielt.

3. 1. 2. 3. Tatsächliche Umstände

Die Problematik dieses Abschnitts ist schon im Zusammenhang mit dem Inselproblem deutlich geworden: Welche der zahlreichen Umstände, die jede Abgrenzungssituation kennzeichnen, sind für die Abgrenzung heranzuziehen?

Art. 6 FSK gibt die grundsätzliche Unterscheidung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen gegenüberliegenden und nebeneinanderliegenden Staaten vor. Nach dem IGH¹⁶⁰) spricht im Falle gegenüberliegender Staaten eine größere Wahrscheinlichkeit für die Anwendung der Mittellinie. Die Nützlichkeit der Unterscheidung wird in der Literatur bestritten¹⁶¹). Das Schiedsgericht, das in Bezug auf das Atlantische Gebiet

¹⁵⁸) So etwa die Position Frankreichs in der Auseinandersetzung mit Großbritannien (Schiedsurteil, Ziff. 165); ebenso die Position der Türkei im Streit um den Festlandsockel der Ägäis (vgl. Klemm, Ägäis [Anm. 113], S. 569). Auf der laufenden Seerechtskonferenz wurden entsprechende Vorschläge eingebracht: ein türkischer Vorschlag A/CONF. 62/C. 2/L. 55 und der von neun Staaten am 12. 7. 1977 eingebrachte Vorschlag A/CONF. 62/C. 2/L. 96, in dem es heißt: "Islands which are situated on the continental shelf or exclusive economic zone of another State, or which on the basis of their geographical location affect the normal [sic] continental shelf or exclusive economic zone of other States shall have no economic zone or continental shelf of their own".

¹⁵⁹) Schiedsgericht (Anm. 5), Ziff. 193.

¹⁶⁰) Judgment (Anm. 4), Ziff. 57: "Most of the difficulties felt in the International Law Commission related, as here, to the case of the lateral boundary between adjacent States. Less difficulty was felt over that of the median line boundary between opposite States, although it is too an equidistance line. For this there seems the Court to be good reason. The continental shelf area off, and dividing, opposite States, can be claimed by each of them to be a natural prolongation of its territory. These prolongations meet and overlap, and can therefore only be delimited by means of a median line . . .".

¹⁶¹) Rigaldies (Anm. 58), S. 131 f.

Art. 6 FSK angewandt hat, mißt der Unterscheidung keine große Bedeutung bei. Seiner Feststellung, daß es nicht auf die juristische Wertung einer Situation als »gegenüberliegend«, sondern auf die geographischen Umstände ankommt¹⁶²), dürfte zuzustimmen sein. Das entkräftet keineswegs die Aussage des IGH, daß bei gegenüberliegenden Staaten die Grenze in der Regel die Mittellinie ist¹⁶³).

Wichtiger dürfte die Feststellung des Schiedsgerichts sein¹⁶⁴), "that there is no question of any *casus omissus* which does not fall within the scope of either paragraph 1 and paragraph 2 of the Article". Frankreich hatte behauptet, daß die Situation im Atlantik, wo sich die beiden Staaten nicht mehr gegenüberliegen, aber auch nicht aneinandergrenzen, durch Art. 6 FSK gar nicht geregelt werde. Das Schiedsgericht hat angenommen, daß das Atlantische Gebiet eher unter Abs. 1 als unter Abs. 2 von Art. 6 falle, obwohl es in Bezug auf die Küsten feststellte¹⁶⁵), "that, although separated by some 100 miles of sea, their geographical relation to each other vis-à-vis the continental shelf to be delimited is one of lateral rather than opposite coasts". Umgekehrt kann die Frage, wann Staaten überhaupt aneinandergrenzen oder einander gegenüberliegen, mit der Folge, daß sie berechtigt sind, FS-AV abzuschließen, schwierig sein¹⁶⁶). Dänemark und Holland hatten ursprünglich angenommen, sie lägen einander gegenüber. Der IGH hat ihnen jedoch die Anwendung von Art. 6 FSK abgesprochen¹⁶⁷).

Fraglich ist auch, inwieweit der Einfluß von dritten Staaten bei der Abgrenzung zu berücksichtigen ist. Sicher ist ein Abgrenzungsvertrag für einen dritten Staat *res inter alios acta*¹⁶⁸). Aber die geographische Lage eines dritten Staates kann die Abgrenzung zwischen zwei Staaten beeinflussen. So hat der IGH im *Nordsee-Festlandssockel*-Fall den kombinierten Effekt der Abgrenzung mit den beiden Nachbarstaaten auf den deutschen Festlandssockel hervorgehoben¹⁶⁹). Das Schiedsgericht hat hingegen ohne weitere Begründung festgestellt, daß das Angrenzen der

¹⁶²) Schiedsgericht (Anm. 5), Ziff. 239.

¹⁶³) Auch das Schiedsgericht (Ziff. 86) bestätigt den grundsätzlichen Unterschied zwischen der geographischen Situation von gegenüberliegenden Staaten und jener von nebeneinanderliegenden Staaten, insbesondere in Bezug auf die Äquidistanzmethode.

¹⁶⁴) *Ibid.*, Ziff. 237.

¹⁶⁵) *Ibid.*, Ziff. 233.

¹⁶⁶) Siehe Grisel (Anm. 10), S. 577.

¹⁶⁷) Judgment (Anm. 4), Ziff. 36

¹⁶⁸) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 28.

¹⁶⁹) Judgment (Anm. 4), Ziff. 89.

Irischen Republik an den gleichen Festlandsockel keinen Einfluß auf die Abgrenzung zwischen den Parteien ausübe. Mehr Klarheit über diese Frage erscheint wünschenswert.

Im übrigen läßt sich der FSK nicht entnehmen, welche Umstände zu berücksichtigen sind. Im Schiedsurteil heißt es nur¹⁷⁰⁾: "... a delimitation, to be equitable and just, must be so in relation to both Parties and in the light of all the relevant circumstances". Der IGH¹⁷¹⁾ sagt in diesem Zusammenhang: "... various aspects must be taken into account. Some are related to the geological, others to the geographical aspect of the situation, others again to the idea of the unity of any deposits. These criteria, though not entirely precise, can provide adequate bases for decision adapted to the factual situation". Die Formel von den *relevant circumstances* erscheint sehr unbefriedigend. In der Entscheidung darüber, welche Umstände relevant sind, liegt oft auch die Entscheidung über die Abgrenzung selber. In der Regel lassen sich sehr viele Umstände geltend machen, doch sollte man erwarten, daß sie in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Festlandsockel stehen. Bei der Begründung von Festlandsockelrechten spielen militärische, sicherheitspolitische, bevölkerungspolitische und historische¹⁷²⁾ Umstände keine Rolle. Dafür reicht der simple Zusammenhang zwischen Küstenmeer und dem angrenzenden Meeresboden. Ein Vorschlag aus der Frühzeit der Festlandsockel-Entwicklung¹⁷³⁾, der einen Zusammenhang zwischen Festlandsockelbreite und Bevölkerung konstruieren wollte, wurde von der ILC abgelehnt. Es erscheint bedenklich, solche Argumente bei der Abgrenzung unter der alles deckenden Rubrik *equitable principles* wieder einzuführen. Die Auswahl der Kriterien ist nach dem IGH sehr viel enger als nach dem Schiedsgericht. Dieser Auffassung des IGH ist zuzustimmen. Ohne Beschränkung auf den geographisch-geologischen sowie ressourcenorientierten Kontext verliert die Abgrenzungsregel jede Kontur.

¹⁷⁰⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 197.

¹⁷¹⁾ Judgment (Anm. 4), Ziff. 93.

¹⁷²⁾ Ein türkischer Autor führt im *Ägäis*-Streit die jahrhundertelange Verbundenheit zwischen Anatolien und den ostägäischen Inseln an (vgl. Feridun Köymen, *The Aegean Sea Continental Shelf Problem [Turkish Case Presentation]*, International Bar Association, Section on Business Law, Committee on Energy and Natural Resources, Stockholm Conference, August 1976). Seit der Abtretung der Inseln durch die Türkei an Griechenland besteht diese Verbundenheit aber nicht mehr. Dieses historische Argument hat keinerlei Wert für die Abgrenzung.

¹⁷³⁾ José Luis de Azcárraga, *La plataforma submarina y el derecho internacional* (1952), S. 82 ff.

Aber selbst aus dem Bereich der Geographie und Geologie können nicht alle Kriterien berücksichtigt werden. Manche Kriterien sind aus rechtlichen Erwägungen irrelevant, so der bereits geschilderte Fall, daß eine Insel des Staates A auf dem geographischen Festlandssockel des Staates B liegt.

3. 1. 3. *Probleme de lege ferenda*

3. 1. 3. 1. Art. 83 ICNT und seine Vorgeschichte

Ausgangspunkt für die geplante Neuregelung der Festlandssockelabgrenzung war Art. 6 FSK. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Norm und die Aussagen des IGH im *Nordsee-Festlandssockel-Fall* haben die Reformbemühungen beeinflußt. In den *Main Trends*¹⁷⁴⁾ enthält Provision 82 die Abgrenzungsregelung. Variante A übernimmt die Regelung von Art. 6 FSK. Variante B stellt auf eine Einigung ab "in accordance with equitable principles". Außerdem wird gefordert, die Staaten sollten bei ihren Verhandlungen alle »relevanten« Faktoren in Betracht ziehen. Für den Fall der Nichteinigung werden verschiedene Streitschlichtungsregeln vorgeschrieben. Schließlich wird noch festgestellt, daß die Staaten "may decide to apply any one or a combination of methods and principles appropriate for arriving at an equitable delimitation based on agreement". Variante C betont das Äquidistanzprinzip. Im Falle der Nichteinigung ist kein Staat berechtigt, seine Souveränitätsrechte über die Mittellinie hinaus auszudehnen. Variante D stellt ebenfalls auf eine Einigung ab, wobei eine "equitable dividing line" gesucht werden soll, "the median or equidistance line not being necessarily the only method of delimitation". Dann werden einige Abgrenzungskriterien genannt: "special account should be taken of geological and geomorphological criteria, as well as of all the special circumstances, including the existence of islands or islets in the area to be delimited". Die Varianten B, C und D unterscheiden nicht mehr zwischen gegenüberliegenden und nebeneinanderliegenden Küsten.

In Art. 70 ISNT soll die Abgrenzung durch Vereinbarung erfolgen "in accordance with equitable principles, employing where appropriate, the median or equidistance line, and taking account of all the relevant circumstances". Abs. 2 verweist die Staaten, falls sie sich in angemessener Zeit nicht einigen können, auf die Streitschlichtungsregeln der Kon-

¹⁷⁴⁾ A/CONF. 62/C. 2/WP. 1.

vention. Solange eine Einigung nicht erreicht ist, darf gemäß Abs. 3 kein Staat seine Rechte¹⁷⁵⁾ über die Mittel- oder Äquidistanzlinie hinaus ausdehnen. Abs. 4 definiert diese Linie.

Art. 71 RSNT übernimmt die Abgrenzungsregel von Art. 70 mit einer Änderung. In Abs. 3 wird die obligatorische Mittel- oder Äquidistanzlinie für den Fall, daß eine Einigung oder Festlegung aussteht, fallen gelassen. Dafür sollen provisorische Regelungen getroffen werden "taking into account the provisions of paragraph 1".

In Art. 83 ICNT wird diese Regelung wortgleich übernommen¹⁷⁶⁾.

Die Tatsache, daß Abs. 1 sich schon seit dem ISNT nicht mehr geändert hat, bedeutet nicht, daß diese grundsätzliche Abgrenzungsregelung außer Streit sei. Eine spezielle Arbeitsgruppe beschäftigt sich nach wie vor mit dem Problem¹⁷⁷⁾. In diesem Fall wurde der Text gerade deshalb nicht geändert, weil noch keine Einigung erzielt ist¹⁷⁸⁾.

¹⁷⁵⁾ Art. 70 ISNT spricht hier nur von der ausschließlichen Wirtschaftszone, was ein Redaktionsversehen sein dürfte.

¹⁷⁶⁾ Art. 83 ICNT hat folgenden Wortlaut: "1. The delimitation of the continental shelf between adjacent or opposite States shall be effected by agreement in accordance with equitable principles, employing, where appropriate, the median or equidistance line, and taking account of all the relevant circumstances.

2. If no agreement can be reached within a reasonable period of time, the States concerned shall resort to the procedures provided for in Part XV.

3. Pending agreement or settlement, the States concerned shall make provisional arrangements, taking into account the provisions of paragraph 1.

4. Where there is an agreement in force between the States concerned, questions relating to the delimitation of the continental shelf shall be determined in accordance with the provisions of that agreement".

¹⁷⁷⁾ Am 20. 8. 1976, auf seiner 95. informellen Sitzung, beschloß der Zweite Konferenzausschuß, die Prüfung der Abgrenzung des Küstenmeeres, der Wirtschaftszone und des Festlandssockels zwischen angrenzenden und gegenüberliegenden Staaten aufzunehmen. Verhandlungsgruppe 5 wurde damit betraut. Auf der 5. Session gediehen diese Bemühungen nicht sehr weit (vgl. Bericht von Andres Aguilar, chairman of the Second Committee on the work of the Committee at the Fifth Session of the Conference, A/CONF. 62/L. 17). Auch auf der 7. Session der 3. UN-Seerechtskonferenz im Frühjahr 1978 kam die 7. Verhandlungsgruppe, die sich ausschließlich mit diesem Thema beschäftigte, zu keinem Ergebnis. Befürworter des Äquidistanzprinzips und Anhänger der *equitable principles* stehen sich gegenüber. Der jetzige Text von Art. 83 ICNT ist nicht konsensfähig (vgl. Reports [Anm. 55], S. 107).

¹⁷⁸⁾ Vgl. ICNT, Explanatory memorandum by the President A/CONF. 62/WP. 10/Add. 1, S. 8: "On the question of the delimitation of the territorial sea, the exclusive economic zone and the continental shelf between adjacent or opposite States, the Chairman decided that the relevant articles as appearing in the revised single negotiating text should be retained as it had not been possible to devise a formula which would

Der Ausschußvorsitzende nimmt nicht nur dann keine Änderung vor, wenn der Text nach seiner Meinung breite Unterstützung findet, sondern auch dann, wenn die Regelung noch völlig umstritten ist. Nur dann, wenn eine breite Mehrheit für eine Änderung erkennbar ist, besteht Anlaß für eine Textänderung¹⁷⁹⁾.

3. 1. 3. 2. Abgrenzungskriterium

Daß die Abgrenzung grundsätzlich durch Einigung erfolgen kann, ist gesicherter Bestand. Die gewählte Formulierung erweckt allerdings den Eindruck, als könne eine Abgrenzung nur durch Vereinbarung vorgenommen werden. Diese Formulierung befindet sich weder in Übereinstimmung mit Art. 83 Abs. 2 ICNT, der eine Streitschlichtung vorsieht für den Fall, daß eine Einigung nicht zustande kommt, noch mit Abs. 3 der ein *settlement* erwähnt. Nach der Formulierung in Abs. 1 müßte sich nur eine Abgrenzung *by agreement* nach den genannten Abgrenzungskriterien richten, nicht aber eine Abgrenzung *by settlement*. Die Formulierung ist vermutlich in dem Bemühen entstanden, Abgrenzungskriterien auch für die Abgrenzung im Einigungswege zu nennen. Art. 6 FSK erwähnt nämlich die Äquidistanzlinie plus besonderer Umstände nur für den Fall, daß eine Einigung nicht vorliegt. Die Tendenz, Abgrenzungskriterien für jeden Fall der Abgrenzung aufzustellen, ist zu begrüßen. Die Formulierung erscheint jedoch unglücklich.

Gegenüber Art. 6 FSK hat eine Umschichtung stattgefunden. Das Äquidistanzprinzip ist in den Hintergrund getreten¹⁸⁰⁾. Hervorgehoben wird, daß die Abgrenzung "in accordance with equitable principles" zu geschehen habe. Die Anwendung der Äquidistanzlinie hängt nicht mehr von dem Nichtvorliegen von *special circumstances*, sondern davon ab, daß sie *appropriate* ist. Sie ist durch die Partizipialkonstruktion der Abgrenzung "in accordance with equitable principles" untergeordnet.

narrow the differences between the opposing points of view. The issue would, therefore, remain open to further negotiation".

¹⁷⁹⁾ So auch Carl August Fleischer, *The Right to a 200-Mile Exclusive Economic Zone or a Special Fishery Zone*, *San Diego Law Review* 14 (1977), S. 580.

¹⁸⁰⁾ Es fehlt jedoch nicht an Gegenvorschlägen, die das Äquidistanzprinzip in den Vordergrund stellen. Ein von 19 Staaten auf der 6. Session verbreiteter Vorschlag sieht vor: "The delimitation . . . shall be effected by agreement employing, as a general principle, the median or equidistance line, taking into account any special circumstances where this is justified". Ein zyprischer Vorschlag vom 15. 4. 1976 sieht vor: "The delimitation . . . shall be effected by agreement in accordance with equitable principles, employing as a rule the median or equidistance line . . .".

Man wird daraus schließen können, daß *appropriate* bedeutet: wenn die Anwendung der Äquidistanzlinie der Durchsetzung von *equitable principles* dient. Man kann jedoch nicht sagen, daß der Halbsatz "and taking account of all the relevant circumstances" in ähnlicher Weise durch den Begriff *equitable principles* bestimmt wird. Eher ist das Umgekehrte der Fall.

Diese Abgrenzungsregelung entspricht weitgehend und bis in die Formulierung hinein¹⁸¹⁾ der Vorstellung des IGH von der völkergewohnheitsrechtlichen Norm über die Festlandsockel-Abgrenzung. Sie benutzt sehr allgemeine Formulierungen auf einem hohen Abstraktionsgrad. Der Weg, die Abgrenzungsregelung der FSK zu verbessern, den in etwa Variante D der Provision 82 der Main Trends enthält, wurde damit nicht beschritten. Die Äquidistanzlinie wird nur als eine von mehreren möglichen Abgrenzungsmethoden genannt.

Das Hauptproblem des Entwurfs liegt bei der grundsätzlichen Regel, daß eine Abgrenzung "in accordance with equitable principles" zu erfolgen habe, ohne daß diese Prinzipien näher umrissen werden. Ein Studium der vorhandenen Falldarstellungen¹⁸²⁾ sowie der beiden bisher vorliegenden Entscheidungen zeigt, daß jeder Abgrenzungsfall eigene Probleme aufwirft und daß deshalb die Aufgabe, allgemeine Abgrenzungs-

¹⁸¹⁾ Vgl. Judgment (Anm. 4), Ziff. 85: "... those principles being that delimitation must be the object of agreement between the State concerned, and that such agreement must be arrived at in accordance with equitable principles". Brown (Anm. 33), S. 396, spricht von einer "half-baked adaption of the rules and principles pronounced by the Court in the North Sea Cases".

¹⁸²⁾ Siehe zu den Abgrenzungsproblemen zwischen Kanada und den USA: Rigaldies (Anm. 58), im Gelben und Chinesischen Meer: Park, Choon-ho, Continental Shelf Issues in the Yellow and the East China Sea, Occasional Paper 15, Law of the Sea Institute, University of Rhode Island (1972), ders., Oil under Troubled Water: The Northeast Asia Seabed Controversy, Harvard International Law Journal 14 (1973), S. 212, sowie das dort angegebene Schrifttum, in der Ägäis: Christos L. Rozakis, The Greek-Turkish Dispute over the Aegean Continental Shelf, Occasional Paper 27, Law of the Sea Institute, University of Rhode Island (1975), Klemm (Ägäis) (Anm. 113), zwischen Kanada und Frankreich: Gass (Anm. 151), zwischen Venezuela und Kolumbien: Hernando Pelaez Holguin, Controversia de limites Colombia Venezuela. Proyecciones de un limite maritimo entre Colombia y Venezuela (1971), in der Ostsee, insbesondere im Hinblick auf die dänische Insel Bornholm und die schwedische Insel Gotland: Ludwik Gelberg, Rechtsfragen des Festlandsockels in der Ostsee, in: Recht im Dienst des Friedens, Festschrift für E. Menzel, J. Delbrück/K. Ipsen/D. Rauschnig (Hrsg.), in Bezug auf Spitzbergen: J. Peter A. Bernhardt, Spitzbergen: Jurisdictional Friction over Unexploited Oil Reserves, California Western International Law Journal 1973/74, S. 61-115.

kriterien aufzustellen, keine leichte ist. Manche halten sie für unmöglich¹⁸³). Aber es fragt sich, ob diese allgemeine Regel das bisher vorliegende Material ungenutzt lassen soll. Vorschläge, die versuchen konkretere Abgrenzungsrichtlinien zu geben, liegen vor¹⁸⁴). Allein seit der Entscheidung des IGH sind weit über dreißig Abgrenzungsverträge abgeschlossen worden. Die Sammlung von R ü s t e r¹⁸⁵), die bis Mitte 1974 reicht, weist über sechzig Abgrenzungs- und verwandte Verträge aus. Sie zeigen, daß die Äquidistanzlinie in strenger oder abgeschwächter Form eine überragende Bedeutung hat und daß vor allem kleine Inseln in exponierter Stellung bei der Festlegung der Äquidistanzlinie nicht berücksichtigt werden. Man kann es nur bedauern, wenn dieses konkrete Ergebnis in die Normierung nicht mit einfließen soll, zumal man sich im Rahmen einer neuen Inseldefinition um eine Regelung des Problems der »Mini-Inseln« bemüht, wie noch zu zeigen sein wird.

Die Regelung, daß eine Abgrenzung "in accordance with equitable principles" zu erfolgen habe, ist eigentlich eine Banalität¹⁸⁶). Denn wenn die Parteien sich einigen, muß man das Ergebnis, wie immer es ausfallen mag, als *equitable* ansehen¹⁸⁷). Insofern kommen für die Messung an *equitable principles* nur Streitschlichtungen durch einen Dritten in Betracht, die schon auf Grund eines allgemeinen Prinzips *equitable* zu sein haben. So führt auch der IGH im *Nordsee-Festlandsockel-Urteil* aus¹⁸⁸): "It must however be noted that the rule [of equity] rests also

¹⁸³) Grisel, (Anm. 10), S. 590 ff.

¹⁸⁴) Vgl. etwa den marokkanischen Vorschlag vom 17. 6. 1977, der einzelne der "relevant circumstances" nennt, so "the general configuration of the coastline", "the physical and geological structure and the natural resources", "the reasonable relationship which should result from a delimitation effected . . . between the extent of the zones of the continental shelf of the coastal State and the length of its coastline". Dieser Entwurf läßt manches zu wünschen übrig, stellt aber einen Versuch dar. Ein von Irland unter dem 15. 4. 1976 verbreiteter Vorschlag erwähnt immerhin "geographical features . . . including the presence of islands". Ein türkischer Vorschlag zu Art. 61 und 70 ISNT II hebt hervor: "Where the presence of islands may influence the delimitation of zones of continental shelf . . . between States, the delimitation shall be effected having regard to the size, the geographical location of such islands . . .".

¹⁸⁵) R ü s t e r (Anm. 2).

¹⁸⁶) Dies bringt der IGH auch zum Ausdruck, Judgment (Anm. 4), Ziff. 92: "As the operation of delimiting is a matter of determining areas appertaining to different jurisdictions, it is a truism to say that the determination must be equitable; rather is the problem above all one defining the means whereby the delimitation can be carried out in such a way as to be recognized as equitable".

¹⁸⁷) Fälle von aufgezwungenen Abgrenzungen sollen hier außer Betracht bleiben.

¹⁸⁸) Judgment (Anm. 4), Ziff. 88.

on a broader basis. Whatever the legal reasoning of a Court of Justice, its decisions must by definition be just and therefore in that sense equitable". Der Gerichtshof schließt dann an, daß in seinem Fall — ebenso wie durch die geplante konventionsrechtliche Regelung — die Anwendung der *equitable principles* durch konkrete Normen gefordert wird und nicht durch das allgemeine Prinzip. Aber dadurch werden die Kriterien nicht schärfer. Zu Recht hat sich der IGH nicht damit begnügt, die Parteien mit dem Ergebnis abzuspeisen, daß die Abgrenzung "in accordance with equitable principles" zu erfolgen habe, obwohl diese ihn nur danach gefragt hatten¹⁸⁹), "(W)hat principles and rules of international law" im gegebenen Fall anwendbar seien. Mit dieser Auskunft wären die Parteien nämlich nicht klüger gewesen als zuvor. Genauso wenig hilfreich wäre für sich allein die weitere Auskunft des IGH¹⁹⁰) gewesen, daß die Anwendung von *equitable principles* zu einem *reasonable result* führen müsse. Die präzisierenden Ausführungen des IGH erfolgten allerdings ausdrücklich in Bezug auf die Anwendung im konkreten Fall¹⁹¹). Auch dem Schiedsurteil lassen sich keine allgemeinen Ausführungen über den Inhalt von *equitable principles* entnehmen, wenn man von der Bemerkung absieht: ". . . the equitable character . . . of the [delimitation] method is always a function of the particular geographical situation"¹⁹²).

Anscheinend gibt es außerhalb eines konkreten geographischen Kontextes keine *equitable principles*. Das würde aber bedeuten, daß es sich hier nicht um den normalen Fall der fallbezogenen Auslegung eines auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffes handelt, sondern daß die Norm jeweils durch die Fallgestaltung bestimmt würde.

Der Begriff *equitable principles* birgt ein weiteres Problem, das in beiden Entscheidungen auftaucht und vom IGH grundsätzlich so formuliert worden ist¹⁹³): "Equity does not necessarily imply equality. There can never be any question of completely refashioning nature". Es handele sich vielmehr darum "(to abate) the effects of an incidental special feature from which an unjustifiable difference of treatment could result". Wenn aber in gewissen Fällen die Auswirkungen eines "incidental special

¹⁸⁹) Siehe das Kompromiß vom 2. 2. 1967.

¹⁹⁰) Judgment (Anm. 4), Ziff. 90.

¹⁹¹) A.a.O. Ziff. 92.

¹⁹²) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 84. Es weist (Ziff. 99) im Gegenteil darauf hin, daß die Ausführungen des IGH hinsichtlich des "criterion of a reasonable degree of proportionality between the areas of the continental shelf and the length of the coastlines" nicht zu verallgemeinern seien.

¹⁹³) Judgment (Anm. 4), Ziff. 91.

feature" — ein fragwürdiger Begriff¹⁹⁴⁾ — ausgeglichen werden sollen, wird die Natur korrigiert. Entscheidend ist deshalb zu wissen, wann der Natur korrigierend ins Handwerk gegriffen werden soll oder darf und wann nicht. Der IGH meint, eine "equality within the same order" ausmachen zu können und fordert: "Equality is to be reckoned within the same plane". Dieses fand er in der Nordsee gegeben, da die drei Parteien etwa gleichlange Küsten haben und deshalb von der Natur gleich behandelt worden seien. Tatsächlich sind sie nicht gleich behandelt worden. Denn die deutsche Nordseeküste ist konkav, die der beiden anderen Parteien konvex. Daß sie gleich behandelt werden, beruht auf der nicht näher begründeten¹⁹⁵⁾ Entscheidung des IGH, diese Ungleichheit auszugleichen. Noch deutlicher wird die unsichere Gratwanderung zwischen dem *equitable refashioning of nature* und dem Respektieren natürlicher Ungleichheiten in dem Schiedsurteil¹⁹⁶⁾. Die gewählte Formulierung des Entwurfs dürfte diese Unsicherheiten verewigen.

Es läßt sich deshalb mit guten Gründen behaupten, Art. 83 ICNT enthalte überhaupt keine Abgrenzungsregelung, sondern nur die — unbestimmte — Forderung, daß eine nach welchen Methoden auch immer vorgenommene Abgrenzung *equitable principles* entsprechen müsse¹⁹⁷⁾.

Umso wichtiger ist die Frage der Streitschlichtung. Abs. 2 von Art. 83 legt den Parteien, wenn sie sich in einer *reasonable period of time* nicht haben einigen können, die Pflicht auf, die Verfahren gemäß Teil XV anzuwenden. Nach den Streitschlichtungsregeln, die hier nicht vertieft werden können¹⁹⁸⁾, können Streitigkeiten über maritime Grenzen zwischen Staaten unter den Voraussetzungen des Art. 297 ICNT von der

¹⁹⁴⁾ Es gibt in der Natur keine *incidental special features*. Friedmann (The North Sea Continental Shelf Cases — A Critique, AJIL 64 [1970], S. 237) fragt zu Recht, "why should a strongly indented coastline be more 'unnatural' than a straight coastline? The configurations on the earth are rich, varied, and from any assumed standard of 'normality', arbitrary . . . To speak of a particular form of coastline as 'unnatural' is simply not capable of rational generalization".

¹⁹⁵⁾ Friedmann (a.a.O., S. 239) bemerkt dazu: "What the present writer finds, with all respect, difficult to comprehend is the rationale of a philosophy which regards the inequalities caused by the differences between coastal and landlocked states, or between states with long and short coastlines, as facts of nature which have to be accepted, while the fact that one state's coastline is straight or convex, and another's concave is 'unnatural'".

¹⁹⁶⁾ Siehe oben S. 538.

¹⁹⁷⁾ Dieser Auffassung sind in Bezug auf die völkergewohnheitsrechtliche Regelung in der Ausprägung des IGH, die sich in Art. 83 ICNT niedergeschlagen hat, sowohl Grisel als auch Rigaldies.

¹⁹⁸⁾ Siehe dazu den Aufsatz von Bernhardt unten S. 959 ff.

Streitschlichtung der Konvention ausgenommen werden. Allerdings soll irgendeine "third party procedure entailing a binding decision" gewährleistet sein. Man muß sich jedoch fragen, ob diese Regeln eine kohärente Abgrenzungsrechtsprechung gewährleisten können. Damit geht der Entwurf noch hinter den ersten ILC-Entwurf aus dem Jahre 1950 zurück, der keine materielle Abgrenzungsregel, sondern nur eine Streitschlichtungsregelung enthielt.

Die Nichtaufnahme des *natural prolongation*-Prinzips, das nun das Problem der seewärtigen Festlandssockelgrenze belastet, in die Abgrenzungsregelung ist positiv zu verzeichnen. Allerdings dürfte dieser Begriff über die Festlandssockeldefinition in Art. 76 ICNT in die Abgrenzungsproblematik einfließen und sie mit den oben¹⁹⁹⁾ gezeigten Widersprüchen belasten.

Art. 83 Abs. 3, der sich auf provisorische Abmachungen "pending agreement or settlement" bezieht, läuft völlig leer²⁰⁰⁾. Danach sollen nämlich die Staaten, die sich nicht oder noch nicht über die Abgrenzung gemäß Abs. 1 haben einigen können, provisorische Maßnahmen treffen "taking into account the provisions of paragraph 1". Man muß sich fragen, wie das geschehen soll. Abgesehen von der Unbestimmtheit der in Abs. 1 festgelegten Abgrenzungsregel, wird sich kein Staat — und sei es auch nur provisorisch — auf der Basis gerade jener Regelung festlegen, über die Streit herrscht.

3. 1. 3. 3. Inseln

Die Abgrenzungsregelung des ICNT erwähnt Inseln nicht ausdrücklich, obwohl ein entsprechender Vorschlag vorliegt²⁰¹⁾. Der ICNT behandelt Inseln in einem eigenen Abschnitt, der einen Artikel (121) umfaßt. In Art. 121 spiegelt sich das Bemühen, die allzu weite Definition des Art. 10 Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone, die in Abs. 1 von Art. 121 wörtlich übernommen wird, einzuschränken. Abs. 3 lautet: "Rocks which cannot sustain human habitation or economic

¹⁹⁹⁾ Siehe oben S. 542 ff.

²⁰⁰⁾ Nach Auskunft des Ausschußvorsitzenden wurde die Regelung, die im ISNT enthalten war, geändert, da sie u. U. einer Einigung nicht förderlich gewesen wäre. (Vgl. Rigaldies [Anm. 58], S. 163). Brown (Anm. 33), S. 398, bezeichnet die Vorschrift als "ludicrous" und fragt zu Recht: "Why anyone should expect states in dispute over a boundary to be able to reach agreement on the basis of such vague rules, unaided by any third-part machinery is mystifying".

²⁰¹⁾ Siehe dazu den türkischen Vorschlag oben Anm. 184.

life of their own shall have no exclusive economic zone or continental shelf". Der Versuch ist zu begrüßen. Diese Regelung würde etwa den Streit um den Meeresboden um das Felseneiland Rockall²⁰²⁾ erleichtern, indem sich Großbritannien nicht mehr auf einige wenige sturmzernagte Quadratmeter Felsen stützen könnte, um Ansprüche auf den gesamten umliegenden Meeresboden zu erheben. Solche Extremfälle lassen sich mit dieser Definition ausscheiden. Aber jenseits davon liefern die genannten Kriterien mehr Probleme als Lösungen. Es erscheint zweifelhaft, ob sie den Ansprüchen an die Deutlichkeit und intersubjektive Verständlichkeit einer Rechtsnorm genügen²⁰³⁾. Denn ob ein Felsen menschliche Bewohnung trägt oder nicht, hängt weitgehend von den aufgewendeten Mitteln ab. Noch unsicherer ist das Kriterium, ob ein Felsen ein eigenes wirtschaftliches Leben erlaubt. Es kann hier kaum ein völlig autarkes wirtschaftliches Leben gefordert werden. Im übrigen dürfte kaum Einigkeit über die Ansprüche bestehen, die an ein eigenes wirtschaftliches Leben gestellt werden.

Die Bemühung eines wirtschaftlichen Kriteriums zur Ausscheidung von »Mini-Inseln« trägt ferner die Gefahr in sich, daß solche Kriterien auch zur Frage der Berücksichtigung von Inseln bei der Meereszonenabgrenzung herangezogen werden. Auf die Gefahren einer solchen Entwicklung wurde bereits hingewiesen.

In Abs. 2 dieser Vorschrift ist der Grundsatz enthalten, der schon in Art. 1 (b) FSK verankert ist, daß nämlich — abgesehen von Abs. 3 — sich der Festlandssockel von Inseln nach denselben Regeln bestimmt, die für das übrige Territorium gelten. Dieser Grundsatz soll nach dieser Vorschrift auch für das Küstenmeer, die Anschlußzone und die Wirtschaftszone gelten.

Die Frage, in welcher Weise Inseln bei der Abgrenzung zu behandeln sind, ist damit nicht geregelt. Die oben aufgezeigten Probleme²⁰⁴⁾ bestehen nach dem ICNT fort.

²⁰²⁾ Siehe dazu The Times vom 15. 1. 1975 und Neue Zürcher Zeitung vom 6./7. 2. 1977, S. 3.

²⁰³⁾ Dabei liegen deutlichere Vorschläge vor. Ein kolumbianischer Vorschlag zu Art. 131 und 132 ISNT II erwähnt Archipele und Inseln "without a permanent and settled population that are closer to the coastline of other State [*sic*] than to the coastline of the State to which they belong, and located at a distance less than double the breadth of the territorial sea of that State". Brown (Anm. 33), S. 391, nennt diesen Entwurf "a perfect recipe for confusion and conflict". Seinem Vorschlag, die Vorschrift überhaupt fallen zu lassen, kann jedoch nicht zugestimmt werden. Gerade kleine Inseln verkomplizieren häufig Abgrenzungsvorgänge.

²⁰⁴⁾ Siehe oben 3.1.2.2.

Ein weiterer bislang nicht behandelte Aspekt liegt in der Frage, ob eine Insel ein eigener Staat ist oder nicht. Inseln von der Größe der britischen Kanalinseln sind bis zu dem Schiedsurteil nicht in ihrem Festlandsockel beschränkt worden. Man fragt sich, ob die Entscheidung ähnlich ausgefallen wäre, wenn die Inseln ein unabhängiger Staat wären²⁰⁵). Die Mühe, die das Gericht auf die Klärung des Status der Inseln verwandt hat²⁰⁶), lassen daran zweifeln. Auch dieser Punkt könnte geregelt werden.

3. 1. 3. 4. Tatsächliche Umstände

Da Art. 83 die vom IGH geprägte Formel von den *relevant circumstances* wiederholt, kann auf die obigen²⁰⁷) Ausführungen verwiesen werden.

Ein weiteres Problem steckt in der neuen Festlandsockel-Definition, die innerhalb der 200 Seemeilen-Entfernungslinie von jeglichen natürlichen Voraussetzungen abstrahiert. Wenn aber bei der Abgrenzung gegenüber dem internationalen Bereich natürliche Voraussetzungen keine Rolle spielen, dann können diese nicht ohne Widerspruch im Verhältnis zweier Staaten zueinander wieder eingeführt werden, vorausgesetzt diese Staaten liegen nicht mehr als 400 Seemeilen von einander entfernt²⁰⁸).

3. 1. 3. 5. Vorschlag

Sicher gibt es keine Zauberformel, die in jedem Abgrenzungsfall eine billige Lösung herbeiführt. Es wäre aber möglich, die Kriterien, die zur Problemlösung beitragen sollen, einzugrenzen. Die Abgrenzungspraxis zeigt, daß die Äquidistanzlinie, insbesondere in der Form der Mittellinie, eine überragende Rolle spielt. Dies sollte auch ausgedrückt werden. Dann könnte man daran gehen, diejenigen Umstände zu kodifizieren, die bei der Ziehung der Äquidistanzlinie nicht berücksichtigt werden. Das sind vor allem kleine Inseln, sofern sie nicht in die Basislinien des Küstenstaates einbezogen werden. Manche der offenen Ab-

²⁰⁵) Es gibt mehrere Inselstaaten von vergleichbarer Größe: Nauru, Tonga, Zypern.

²⁰⁶) Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 184 ff.

²⁰⁷) Siehe oben 3.1.2.3.

²⁰⁸) Der von Gary R. Feulner, *Delimitation of Continental Shelf Jurisdiction Between States: The Effect of Physical Irregularities in the Natural Continental Shelf*, Virginia J. of International Law 17 (1976), S. 103, vorgeschlagene Weg, in diesem Fall nur auf das *natural prolongation*-Kriterium abzustellen, ist angesichts des eindeutigen Texts nicht gangbar.

grenzungsfälle wären dadurch schon einer Lösung näher. Weiter sollte man beschließen, die Konfiguration des Meeresbodens, die innerhalb der 200 Seemeilen-Entfernungslinie für die Begründung von Festlandsockelrechten keine Rolle spielt, auch bei der Abgrenzung zu vernachlässigen. Eine weitere Kategorie von Problemfällen wäre dann einer Lösung näher. Die bei der Abgrenzung zu beobachtenden relevanten Umstände sollten auf geographische eingegrenzt werden. Schließlich könnte man auch versuchen, den Grundgedanken des IGH-Urteils fruchtbar zu machen, daß überproportionale Ausschläge der Grenzlinie auf Grund der Konfiguration der Küstenlinie ausgeglichen werden können. Es handelt sich hier sicher um einen auslegungsbedürftigen Begriff, das Abgrenzungsproblem wäre aber anders als bei der hilflosen Formel von den *equitable principles* klar umrissen.

Die bisher vorgesehene Neuregelung der zwischenstaatlichen Abgrenzung kann nicht befriedigen. Die bestehenden Unsicherheiten und Probleme werden durch diese Regelung nicht beseitigt²⁰⁹⁾. Lediglich die Ausschließung von winzigen Eilanden für die Zuerkennung von Meereszonen ist ein positiver Ansatz.

3. 2. Wirtschafts- und Fischereizone

3. 2. 1. Wirtschaftszone

Dieses außerordentlich dynamische Konzept²¹⁰⁾, das sich erst in der Vorbereitung der Dritten UN-Seerechtskonferenz entwickelt hat, erfreut sich bereits verbreiteter Anerkennung, ist aber dennoch kein Rechtsinstitut *de lege lata*. Es bestehen zwar zahlreiche einseitige Proklamationen aber, soweit bekannt, noch keine Wirtschaftszonen-Abgrenzungsverträge. Es kann hier deshalb nur auf die geplante Abgrenzungsregelung eingegangen werden.

Art. 61 ISNT, der die zwischenstaatliche Abgrenzung regelt, entspricht genau der Abgrenzungsregelung in Bezug auf den Festland-

²⁰⁹⁾ Dem positiven Urteil von Rigaldies über die geplante Abgrenzungsregelung kann nicht beigeplichtet werden. Er hebt die Flexibilität der Regelung hervor, gibt aber zu (S. 174), "Etants basés sur un concept abstrait d'équité, ils [les principes et règles de droit applicables] peuvent paraître bien decevants. Mais il ne faut pas confondre droit et mathématiques. Par sa souplesse, le droit laisse place à l'imagination (!)".

²¹⁰⁾ Siehe dazu im einzelnen den Aufsatz von Gündling, unten 616 ff.

sockel. Art. 62 RSNT entspricht wiederum mit einer unerheblichen²¹¹⁾ Ausnahme dem entsprechenden Text für den Festlandsockel. Dasselbe gilt für die Normen des ICNT. Auf die Probleme, die mit diesem Text verbunden sind, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Der Gedanke, eine identische Abgrenzungsregelung für beide Zonen zu planen, trägt dem Umstand Rechnung, daß sich beide Zonen, der Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone, zumindest teilweise überlappen können. Sie müssen es nicht. Nach dem ICNT ist die Wirtschaftszone im Gegensatz zum Festlandsockel kein Raum, der *ipso facto* für jeden ratifizierenden Staat entsteht²¹²⁾. Art. 55 ICNT legt lediglich fest: "The exclusive economic zone is an area beyond and adjacent to the territorial sea, subject to the special legal regime established in this Part . . .". Der einzelne Küstenstaat braucht zwar nicht irgendeine Erklärung abzugeben, daß er die ausschließliche Wirtschaftszone in Anspruch nehmen will, er muß andererseits die ihm nach dem Text zustehenden Rechte auch nicht ausüben²¹³⁾. Die Wirtschaftszone bezieht sich nach Art. 56 Abs. 1 a) auch auf die Ressourcen des Meeresbodens, d. h. des Festlandsockels, dennoch wird die Regelung über den Festlandsockel beibehalten. Die Nutzungsordnung hinsichtlich der Meeresbodenressourcen ist, worauf Art. 56 Abs. 3 verweist, nur in dem Abschnitt über den Festlandsockel enthalten.

Es fragt sich nun, ob sich nicht trotz gleicher Abgrenzungsregelung aus der unterschiedlichen Natur beider Zonen unterschiedliche Abgrenzungskriterien ergeben. Die *natural prolongation*-Theorie kommt in der Festlandsockel-Definition des Art. 76, nicht aber in der Definition der Wirtschaftszone zum Ausdruck. Sie hat auch mit der Wirtschaftszone nichts zu tun, welche von Anfang an als Ressourcenzone von bestimmter

²¹¹⁾ Es handelt sich nur um eine redaktionelle Korrektur. Die in Abs. 4 erscheinende Definition der Mittel- oder Äquidistanzlinie fehlt in Art. 71, da sie allgemein für die ganze Konvention getroffen wurde.

²¹²⁾ So auch Fleischer (Anm. 179), S. 551.

²¹³⁾ Dafür spricht zum einen die Regelung der Breite der Wirtschaftszone in Art. 57, wonach die Zone "shall not extend beyond 200 nautical miles from the baseline". Daraus erhellt, daß ein Küstenstaat auch eine geringere Wirtschaftszone in Anspruch nehmen kann. Dafür spricht zum anderen Art. 68, wonach sich die Regeln über die Wirtschaftszone nicht auf die "sedentary species as defined in paragraph 4 of article 77" beziehen, die – wie auch schon nach Art. 2 Abs. 4 FSK – dem Festlandsockelrégime unterliegen. Schließlich spricht dafür, daß die Regeln über die Wirtschaftszone keine Art. 77 Abs. 3 – und Art. 2 Abs. 3 FSK – entsprechende Vorschrift enthalten, wonach die Rechte des Küstenstaates über den Festlandsockel "do not depend on occupation, effective or notional, or on any express proclamation".

Breite gedacht wurde, ganz unabhängig von der Konfiguration des Meeresbodens²¹⁴). Ein praktisches Beispiel mag den Konflikt verdeutlichen: Die japanischen Ryukyu Inseln sind von dem Festlandsockel im Chinesischen Meer durch den tiefen Okinawa-Graben getrennt. Nach dem Festlandsockelrecht könnte²¹⁵) dieser Graben japanischen Festlandsockelansprüchen auf verhältnismäßig nah gelegene Festlandsockelgebiete einen Riegel vorschieben. Das gleiche gilt nicht für die Wirtschaftszone, bei der es auf die Konfiguration des Meeresbodens nicht ankommt.

Der Konflikt kann häufig auftreten. Er tritt jedesmal auf, wenn sich Staaten in einer Entfernung von weniger als 400 Seemeilen gegenüberliegen und der dazwischen liegende Meeresboden auffällige Strukturen zeigt. Etwa 50 % der Festlandsockel weisen tiefe Gräben auf²¹⁶). Er kann auch bei der seitlichen Abgrenzung auftauchen, bei der die Beachtung der *natural prolongation* im Sinne des IGH eine größere Rolle spielt. Der vorliegende Text trägt dem Konflikt keine Rechnung.

Ein weiteres Problem besteht in der möglichen Diskrepanz zwischen bereits bestehenden Festlandsockel-Abgrenzungen und neuen Abgrenzungsmöglichkeiten, die die Wirtschaftszone bietet²¹⁷). Denn die wörtlich gleiche Abgrenzungsregel ist so unpräzise, daß sie vielen Gesichtspunkten des Einzelfalls Rechnung tragen kann.

3. 2. 2. Fischereizone

Einige Staaten – so auch die EG-Staaten in Bezug auf die Nordsee und den Nordatlantik – haben anstelle von 200 Seemeilen-Wirtschaftszonen Fischereizonen beansprucht, die sich nur auf die lebenden Ressourcen beziehen. In diesem Fall ist der Unterschied zum Festlandsockel noch deutlicher als bei der Wirtschaftszone, weil sich beide Meeresräume auf verschiedene Ressourcen beziehen. Lediglich im Bereich von Art. 2 Abs. 4 FSK kann in Bezug auf die "living organisms

²¹⁴) Das übersieht z. B. Feulner (Anm. 208), S. 104, der einfach davon ausgeht, daß *equitable principles* die *natural prolongation* umschließen. Auf die Bedeutung des unterschiedlichen Charakters beider Räume für die Abgrenzung weist auch Brown (Anm. 33), S. 402, hin.

²¹⁵) Vgl. den oben Anm. 114 genannten indonesisch-australischen FS-AV.

²¹⁶) So Weeks, zitiert bei Eustis (Anm. 25), S. 122.

²¹⁷) Nach der Beobachtung von Park (Anm. 182), S. 29, hat Japan den koreanisch-japanischen FS-AV vom Januar 1974 noch nicht ratifiziert, weil die neue Entwicklung der Wirtschaftszone für Japan günstiger ist.

belonging to sedentary species" ²¹⁸⁾ eine Überschneidung auftreten ²¹⁹⁾. Die deutsche Proklamation über die Errichtung einer Fischereizone in der Nordsee ²²⁰⁾ verzichtet auf die Angabe irgendeines Abgrenzungskriteriums. Es wird lediglich festgestellt, daß sich die Bundesrepublik die Abgrenzung gegenüber den Fischereizonen anderer Staaten in der Nordsee Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehält. Es ist nicht anzunehmen, daß eine künftige Abgrenzung der Fischereizonen in der Nordsee den komplizierten und nur historisch verständlichen Verlauf der Abgrenzung des deutschen Festlandsockels nachzeichnen wird. Soweit aber eine Überschneidung in Bezug auf die Ressourcen auftritt, kann dies zu unpraktikablen Ergebnissen führen.

4. *Schlußbemerkung*

Im Falle des Scheiterns der Dritten Seerechtskonferenz würden die untersuchten Vorschriften des ICNT keine formelle Rechtswirkung entfalten. Es wurde bereits darauf hingewiesen ²²¹⁾, daß gerade Fragen der Abgrenzungsregelung streitig geblieben sind. Trotzdem steht zu erwarten, daß der ICNT größere Autorität genießen wird als etwa der Vorschlag aus der Feder einer Privatperson. Einige Anzeichen deuten darauf hin. So hat etwa das Schiedsgericht im *Britisch-Französischen Festlandsockel-Streit* seine Lösung an Art. 62 und 71 RSNT gemessen ²²²⁾. Auch in der Staatenpraxis finden sich Hinweise auf die Verhandlungstexte. Dänemark hat in einer Protestnote gegen die britische Errichtung einer 200 Seemeilen-Fischereizone um das Felseneiland Rockall auch darauf hingewiesen, daß sich die britische Maßnahme nicht mit dem Inhalt des Verhandlungstextes decke ²²³⁾. In einem Vorschlag der EG-Kommission zu einer künftigen Fischereipolitik gegenüber Drittländern wird darauf hingewiesen, daß für Verhandlungen weitestgehend die von den Teilnehmern

²¹⁸⁾ Dies sind nach der Definition des Art. 2 Abs. 4 FSK: "organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil", etwa Krustentiere.

²¹⁹⁾ Ob eine solche Überschneidung auftritt, ist z. B. im Fall der Bundesrepublik nicht sicher, da die deutsche Proklamation über die Errichtung einer Fischereizone in der Nordsee lediglich von »Fischbeständen« spricht, ohne diese näher zu definieren.

²²⁰⁾ Siehe oben Anm. 8.

²²¹⁾ Siehe oben S. 553 f.

²²²⁾ Schiedsurteil (Anm. 5), Ziff. 96.

²²³⁾ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. 2. 1977.

der Dritten Seerechtskonferenz angenommenen Leitgedanken maßgebend sein sollen²²⁴). Aus den genannten Gründen wäre eine solche Entwicklung in Bezug auf die Abgrenzungsregelung nicht zu begrüßen.

Summary*)

General Problems of Sea Space Delimitation

The global process on the part of coastal States to claim ever increasing areas of the high seas and the seabed has led to multiple problems of delimitation. The seabed of various semi-enclosed seas such as the North Sea has been, partly or totally, divided up between the riparian States.

Most of the existing 60 or more delimitations have been effected by agreement which is surely a very important and a perfectly legal method of delimitation. But legal problems usually arise failing any such agreement. Up to now only two controversies concerning seabed delimitation have been decided by a court of law.

New national maritime zones such as the economic zone and the fishery zone have emerged in the course of III UNCLOS. They are likely to create new problems of delimitation.

The article concentrates on the problem of delimiting the continental shelf *de lege lata* taking into account the two judicial decisions with particular reference to the recently published arbitral award between France and Great Britain concerning the delimitation of the continental shelf. The drafts of the ICNT concerning delimitation are put to critical analysis.

The first part deals with the seaward delimitation of the continental shelf. Art. 1 of the Convention on the Continental Shelf does not provide a clear delimitation beyond the 200 m isobath. Neither does customary international law give a clearcut answer. Beyond the traditional mark of the shelf edge

²²⁴) Bundestags-Drucksache 7/5814.

*) Summary by the author.

no uniform practice has been established. The rather ambiguous notion of natural prolongation does not prove very helpful in resolving the problem of the seaward delimitation. The draft seaward delimitation of art. 76 ICNT needs improvement. Beyond the 200 nautical miles distance line it is utterly vague. The efforts undertaken within III UNCLOS to define the "outer edge of continental margin" do not look very promising. Failing agreement on this point, draft art. 76 ICNT will leave it, contrary to customary international law, to the discretion of coastal States to delimit their national seabed area beyond 200 nautical miles.

The second part deals with the delimitation of maritime areas between two or more States. The following questions usually arise in this connection: What is (are) the applicable criterion (criteria)? What is the effect of islands on delimitation? Which other factual circumstances are to be taken into account? The answers contained in the Convention on the Continental Shelf and of customary international law to these questions are analysed. In the light of this analysis art. 83 ICNT does not appear to be satisfactory. It emphasizes "equitable principles" which do not as such resolve delimitation problems. The draft further underestimates the value of the equidistance line which remains, as State practice demonstrates, the most important criterion. The draft does not seem to take advantage of existing State practice.

Still unresolved remain the problems of the delimitation of the EEZ and of the fishery zone. To adopt similar delimitation rules for the EEZ and for the continental shelf, as the ICNT does, seems logical. But the different natures of each of the zones, overlapping as they usually do, may result in differing delimitations being given to each of them.